

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 59 (1947)

Artikel: Die Stadt Mellingen im Mittelalter
Autor: Rohr, Heinrich
Kapitel: 3: Der Stadthaushalt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-57899>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drittes Kapitel

Der Stadthaushalt

In der Organisation der Verwaltung sind die mittelalterlichen Städte den territorialstaatlichen Gebilden weit vorausgeeilt und zum Vorbild geworden. Ihre neue wirtschaftliche Bestimmung, die gegenüber der vorwiegenden Naturalwirtschaft des flachen Landes eine neue Wirtschaftsepoche heraufbrachte, führte zur Schaffung einer neuen Verwaltungsorganisation. Sie hatten diese Aufgabe meist schon gelöst, während ihr Stadtherr noch um den Übergang von der Naturalwirtschaft zur Geldwirtschaft rang. Kam dazu noch eine ständige kriegerische Bedrohung, wie dies bei den vorderen Länden der Herzoge von Österreich im 14. Jahrhundert der Fall war, so mußte sich das wirtschaftlich-finanzielle Gewicht einer noch so kleinen Stadt im Sinn ihrer Verselbständigung gegenüber dem Stadtherrn auswirken. So steht auch die innere Geschichte Mellingsen unter dem Zeichen wachsender Selbstverwaltung. Kostspielige Kriege zwangen die Herzoge von Österreich seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts, ihre Herrschaftsrechte und die ihnen entsprechenden Einnahmen in der Stadt eins nach dem andern zu verpfänden; meist geschah dies an ihre Bankiers in Basel oder Straßburg, von denen dann die wichtigsten Nutzungen durch Rücklösung an die Stadt selber fielen. Andere wiederum schenkten sie geradezu Mellingsen, um der Stadt die Mittel zur Befestigung zu geben, oder um sie für die Einbußen zu entschädigen, die sie durch kriegerische Handlungen oder durch eine Feuersbrunst erlitten hatte. Auf jeden Fall mußte die Stadt bei der Stange gehalten werden, weil sie, wie die meisten ihrer Nachbarstädte, einen wichtigen Flußübergang beherrschte. So fügte sich im 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts mancher wichtige Stein in den Bau der städtischen Selbstverwaltung.

A. Die Entwicklung der Verwaltungsorganisation im Hinblick auf die Stadtverfassung

Verfassungsmäßig betrachtet ist die Entwicklung des städtischen Haushaltes in den ersten anderthalb Jahrhunderten im wesentlichen bestimmt durch das Problem des Verhältnisses von Gemeinde und Stadtherr. Später, nach Ausgestaltung der Autonomie, tritt als Problem das Verhältnis zwischen dem regierenden Rat und der gemeinen Bürgerschaft in den Vordergrund.

Für die erste Epoche fehlt fast jede Quelle. Man kann lediglich versuchen, die Verhältnisse in Analogie zu anderen Marktgründungen zu rekonstruieren. Die zweite Epoche ist ziemlich reich an Zeugnissen.

Wir haben uns vorzustellen, daß anfänglich der Vertreter des Stadtherrn, der Schultheiß, die Gelder, vor allem die Abgaben und Zölle für die Herrschaft verwaltete. Als sich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Bürger zur politischen Gemeinde zusammenschlossen, und als dem Schultheiß ein Rat zur Seite trat, bedeutete dies zugleich die Schaffung eines eigenen Haushaltes und den Beginn der Auseinandersetzung mit den herrschaftlichen Ansprüchen. Das erste Organ, das sich die Gemeinde schuf, war vermutlich der Baumeister, der die Verwaltung der städtischen Gelder bis fast Mitte des 16. Jahrhunderts in der Hand hatte. Wie und wann dieses Amt entstanden ist, ist ebenso unbekannt, wie die Entstehung des Rats. Vermutlich stehen beide zeitlich und ursächlich in engem Zusammenhang. Der Name Baumeister zeigt die primäre Aufgabe dieses Beamten: die Sorge für die Befestigung und sonstigen städtischen Bauten, die in allen mittelalterlichen Städten einen großen Teil der Gemeindelaften ausmachten. Es entsprach nur der Kleinheit der Meltinger Verhältnisse, daß der Baumeister nicht nur die Baufinanzen, sondern überhaupt alle laufenden Einnahmen und Ausgaben der Stadtkasse im engern Sinn verwaltete, d. h. er hat den ganzen finanziellen Aufgabenkreis des Schultheißen übernommen. Er war immer Mitglied des kleinen Rates.

Der Anfang des 14. Jahrhunderts brachte der Gemeindeverwaltung eine neue Aufgabe durch die Stiftung des Spitals.¹ Die Ver-

¹ S. Kap. 4. III. 2.

waltung der Spitalgelder wurde einem andern Mitglied des Rats, dem Spitalpfleger, überbunden, nachdem die Stiftung an die Gemeinde übergegangen war. Und zwar wurde eine neue selbständige Kasse geschaffen, die mit der Baumeisterkasse nur insofern in Verbindung stand, als auch sie alljährlich vor dem Rat Rechnung abzu-
legen hatte.

Eine dritte Abzweigung, die Schaffung einer besondern Kirchen-
kasse, ist wahrscheinlich im Frühjahr 1397 geschehen.² Mit der Trennung des Kirchengutes vom Stadtgut schuf man auch eine neue Kasse und das Amt des Kirchenpflegers. Auch sie war einer alljährlichen Kontrolle durch den Rat unterworfen. Im Jahre 1459 wurde die Überwachung des Kirchengutes durch einen Vertrag zwischen Rat und Seutpriester vervollständigt, wonach die Zinsen aus Jahrzeitstiftungen inskünftig auch vom Kirchenpfleger eingetrieben werden sollten, während dies bisher der Seutpriester selber besorgt hatte. Dafür zahlte die Stadt diesem ein festes Gehalt.³

Nach der Ablösung der Städtesteuer und dem Erwerb fast aller früheren herrschaftlichen Einkünfte in der Stadt verfügte der kleine Rat fast unumschränkt über die städtischen Gelder, über die Zölle, Ungelter, das Vermögen des Spitals, die Einkünfte vom Gericht, vom städtischen Vermögen, das heißt vor allem von den Wäldern und Fischenzen. In finanzieller Hinsicht gebot der Rat in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts fast absolut über die Gemeinde. Aber vermutlich in den 1420er Jahren geriet die Stadt nach der Ablösung ihrer Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Aarau für das verpfändete herzogliche Geleit in Geldnot.⁴ Die Folge war, daß die Gemeinde mit einem Ausschuß die Geschäftsführung des kleinen Rates zu kontrollieren versuchte. Es war dies der große Rat oder „die Zwanzig“. Ihm hatte der kleine Rat alljährlich den Rechnungs-
abschluß, wenigstens im Resultat, vorzulegen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeichnet sich eine neue demokratische Bewegung ab, diesmal in der Masse der Bürgerschaft,

² StAM Nr. 82, I. Der Wortlaut dieser einzig aus dem 14. Jahrhundert erhaltenen Abrechnung ist nicht eindeutig.

³ PfAM, Lat. J3tb.

⁴ Am 7. Januar 1422 bat Mellingen die Stadt Luzern, die Geleitgelder auf der Reuß wenigstens ein Jahr lang für sich einnehmen zu dürfen, offenbar damit sie sich finanziell etwas erholen konnte; StAE, Ratsprotokoll III.

die am Stadtreiment fast gar nicht beteiligt war. Sie zielte vor allem darauf ab, das städtische Rechnungswesen der Kontrolle der ganzen Gemeinde zu unterstellen. Der Anlaß und die genauern Umstände dieses ernststen Konfliktes zwischen dem kleinen Rat einerseits, dem großen Rat und der Gemeinde anderseits, sind nicht bekannt. Nur der Schiedsspruch der Tagsatzung in Baden vom 2. April 1490 hat sich erhalten. Aus ihm geht hervor, daß die Gemeinde im vorhergehenden Jahre entgegen dem Herkommen auf eigene Faust einen Schultheißen gewählt hatte. Als es nun zu den Verhandlungen in Baden kam, rückte sie auch mit dem Unfinnen hervor, der kleine Rat schulde auch ihr Rechenschaft über den Stand der Finanzen. Der Rat bezeichnete dies als unerhört. Bis jetzt sei es immer so gehalten worden, daß die städtischen Amtleute dem Schultheißen und dem kleinen Rat jährlich zweimal Rechnung abgelegt hätten. Danach sei der Abschluß dem großen Rat vorgelegt worden. Aber gerade das war es, was die Gemeinde beanstandete: daß die Rechnung eben nur „flechtenlich erscheint“, „dehein erclerung des ußgebens noch innämens geoffenbaret“ geworden war. Das heißt, der kleine Rat hatte die Rechnung nur gerade im Resultat, nicht aber in den einzelnen Posten bekannt gemacht. Dieses Letzte forderte nun die Gemeinde nicht nur für den großen Rat, sondern auch für sich selber „die wile gemeiner statt guot ir aller gemein were“.⁵ Die Stadtordnung dürfe ohne weiteres zum Besten der ganzen Gemeinde geändert werden. Wir können nur vermuten, daß die Bürger durch irgend welche Auflagen zu ihrer Revolte getrieben worden waren. Das Vertrauen in eine reelle Amtsführung des kleinen Rates war geschwunden. Man glaubte, selber zum Rechten sehen zu müssen. Daß übrigens die Stadtämter in diesen Jahren mit ihren Einkünften die Ausgaben nicht zu decken vermochten, beweisen zwei Anleihen, die die Stadt getätigt hatte, die eine in der Höhe von 40 Gulden bei dem Ratsherr Rüegger Kilchmann am 21. Januar 1486,⁶ die zweite am 4. März 1488 bei Lorenz Schwab, einem angesehenen Bürger, ebenfalls in der Höhe von 40 Gulden.⁷ Noch im Jahr 1494 ließ sich die Stadt von der Brugger Kirche 200 Gulden.⁸

⁵ StR Nr. 53, S. 335.

⁶ Reg. 326.

⁷ MU 70a.

⁸ StUBrugg, Kirchenzinsrodel 1494, f. 75. Mitgeteilt v. Hrn. G. Gloor, Narau.

Der Schiedsspruch war ein Kompromiß: es sollten zur Rechnungsabnahme der Schultheiß, je zwei Vertreter des kleinen Rats, des großen Rats und der Gemeinde, abgeordnet werden. Und zwar sollte jede Partei ihre Vertreter selber wählen. Um auch dem kleinen Rat entgegenzukommen, der in dieser neuen Rechnungskommission in die Minderheit versetzt war, verbot der Spruch für alle Zukunft jede Versammlung hinter dem Rücken des Rats. Zuwiderhandelnde verfielen der Strafe des Landvogts zu Baden.

Die Gemeinde hatte sich vorerst mit dieser Regelung zufrieden gegeben.⁹ Die Institution der Rechner hielt sich bis zum Ende des Ancien Régime. Die Finanzlage der Stadt scheint sich gegen Ende des Jahrhunderts ziemlich günstig gestaltet zu haben. Die Rechnungsrödel zeigen bei der jährlichen Abrechnung einen Überschuß. Das ist ungewöhnlich, da sonst der mittelalterliche Stadthaushalt gleich auf gleich arbeitet, das heißt jede Kasse sollte mit Einnahmen und Ausgaben sich selber genügen. Dabei wissen wir aber, daß die Stadt in dieser Zeit einige größere Bauten in Arbeit hatte. Sie ließ eine Wasserleitung vom obern Brunnen zum Bad herstellen, die Kirche wurde neu mit Ziegeln gedeckt, Ringmauern, Brücke und Brunnen ausgebessert. Sie gab 20 Pfund für ein Altarbild aus und konnte daneben noch eine Schuld in der Höhe von 100 Gulden bei ihrem ehemaligen Mitbürger Wernher Tegerfeld bzw. seinen Erben in Zofingen ablösen.¹⁰

Diese schöne Entwicklung wurde jäh unterbrochen, zuerst durch den Schwabenkrieg und darnach durch das große Brandunglück vom 1. September 1505.¹¹ Obgleich die Stadt von allen Seiten Hilfe in bar und Naturalien erhielt, geriet sie dennoch in schwere Schulden. Bald darauf kamen noch die Aufgebote der eidgenössischen Orte nach Italien und gegen Frankreich hinzu. Dies alles zusammen war der tiefere Grund für den neuen Konflikt vom Jahre 1513 zwischen der Gemeinde und dem kleinen Rat. Diesmal stand die finanzielle Frage an allererster Stelle. Die Abweichung gegenüber 1490 ist charak-

⁹ Vgl. das Regimentsrodel, StAM Nr. 139, 1494. Die Rechner sind Schultheiß Hans Wolleb, Junfer Rud. Segesser und Cunrad Murer vom kleinen Rat, Junfer Hs. Ullr. Segesser und Hs. Grötter vom großen Rat, Hans Springysen und Hs. Messerschmidt (Fry) von der Gemeinde.

¹⁰ StAM Nr. 140, 1494 und 1499.

¹¹ Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 35 ff.

teristisch. Da die Bürgerschaft mit ihren zwei Rechnern die Rechnungsablage kontrollierte, da es also nicht mehr an der Schlussrechnung fehlen konnte, mußte es eben mit der gesamten Ausgabenpolitik nicht stimmen.

Nun verfahren in Mellingen, wie in den meisten mittelalterlichen Städten, die Räte ihre Ämter ohne Entgelt, das heißt sie entschädigten sich von Fall zu Fall und nach eigenem Ermessen mit den Ratsessen auf Stadtkosten, die sich gewöhnlich an besonders wichtige Amtshandlungen, wie Wahlen, Jahrrechnungen, Ackerleihe, Holzverkauf usw. angeschlossen. Zum Teil veranstaltete man sie auf der Ratsstube, zum Teil in den Wirtshäusern der Stadt. In diesem Fall zog man die Kosten einfach von der Steuer ab, die der betreffende Wirt vom ausgeschenkten Wein der Stadt schuldete, dem sogenannten Ungelt. Hier setzte nun die unzufriedene Gemeinde an. Offenbar war diese Mäherlitte zur Unsitte ausgewachsen, die den Stadthaushalt nicht wenig belastete.¹² Dieser Mißbrauch in einer Zeit, wo es unbedingt nötig war, alle Mittel zu konzentrieren, mußte berechtigtes Ärgernis erregen.

Zu diesem ersten Punkt kam ein zweiter. Der kleine Rat hatte es bis jetzt verstanden, die Einnahmen vom Brückenzoll, die einen bedeutenden Teil der Gesamteinnahmen ausmachten, der Kontrolle der Gemeinde zu entziehen. Wie in andern Städten, so legten auch in Mellingen die Zolppflichtigen ihre Abgabe in eine Büchse, zu der nur der Schultheiß und der Baumeister einen Schlüssel besaßen. Natürlich wurde daraus zuerst die Brücke unterhalten und der Zöllner besoldet. Aber die Verwendung des Restes entzog sich jeder Kontrolle.¹³ Demgegenüber verlangte nun die Bürgerschaft, es sollte einem Gemeindevertreter ein Schlüssel zur Zollbüchse ausgehändigt werden, damit sie nur in seiner Anwesenheit geleert werden könne. Das Gleiche sollte gelten, wenn der Baumeister oder ein Mitglied des kleinen Rates dem Schrein, das heißt der Stadtkasse, Gelder entnähmen.

Dasselbe ist von den Geldern des Spitals und der Kirche zu sagen. Bis jetzt war die Rechnung dieser beiden Anstalten vom kleinen Rat unter Ausschluß des großen Rates und der Gemeinde abgenommen worden. Auch hatte der kleine Rat frei über diese beiden Vermögen

¹² Sie machten z. B. im Jahr 1494 fast ein Zehntel der Jahresausgaben des Baumeisters aus: StAM Nr. 140. Nicht eingerechnet, was vom Ungelt abging.

¹³ Der Zollertrag figuriert in den Stadtrodeln von 1494 und 1506 nicht.

verfügt. Auch da wünschte die Gemeinde eine Änderung: wenigstens bei der Rechnungsablage sollten Vertreter des großen Rates und der Bürgerschaft zugegen sein. Es sollte aber genügen, wenn nur wenigstens der große Rat über den Stand der Vermögen informiert wäre.

Natürlich leistete der kleine Rat diesem Versuch, seine Kompetenzen einzuschränken, heftigen Widerstand. Nun aber brachte die Gemeinde noch eine vierte Klage vor, die vermutlich den Anstoß zur ganzen Reform gegeben hat. Sie warf dem Rat vor, er gehe in der Ausbeutung der Wagnfischerei (Teich im Moos nördlich Büblikon) willkürlich vor und verzehre den Fang auf üppigen Ratseffen, statt ihn zugunsten der Stadtkasse zu verkaufen. Der Rat sollte sich schon mit einigen Mählern entschädigen dürfen, aber angesichts der bedrängten Finanzlage seit dem Brand von 1505 sei mehr Sparsamkeit am Platze.

Am 16. März 1514 trat in Mellingen unter dem Vorsitz des Vogts zu Baden, Hans Hennzli, von Obwalden, ein Schiedsgericht zusammen — es umfaßte die Schultheißen von Baden, Bremgarten, Brugg und Lenzburg und je einen Bürger aus diesen Städten — und gab seinen Spruch. Der Fischereistreit wurde zugunsten der Gemeinde entschieden. Der Schultheiß, der Baumeister, ein Mitglied des großen Rates und ein gemeiner Bürger sollten gegen einen Taglohn von 5 Schilling den Wag ausfischen und den Fang verkaufen. Der Erlös fiele in die Stadtkasse. Sechs Ratsmäher und die Rechnungseffen sind weiterhin gestattet. Botschaften sollen nur ein Essen bekommen, wenn sie nach Baden oder Zürich gehen, nicht aber bei jedem kleinen Geschäft. Die Spital- und Kirchenrechnung soll zugleich mit der Stadtrechnung vor der ordentlichen Kommission abgelegt werden. In diesen drei Punkten hatte somit die Gemeinde gesiegt. Dagegen sollte es bei der bisherigen Verteilung der Schlüssel zu Stadtschrein und Zolnbüchse bleiben. Mit diesem Entscheid hatte die Demokratisierung des Gemeinwesens in der Frage des Finanzhaushaltes den Höhepunkt erreicht. In den Reformationswirren setzten sich Gemeinde und Rat auf einer andern Ebene weiter auseinander. Hier fiel dann der Sieg der Ratspartei zu. Trotzdem blieben die Errungenschaften von 1514 im großen und ganzen unangetastet.

B. Der Stadthaushalt um 1500

I. Äußere Organisation

Der Haushalt der Stadt Mellingen im gesamten gliederte sich in drei Hauptkassen oder Hauptämter:

1. das Baumeisteramt,
2. das Kirchenpflegeramt und
3. das Spitalmeisteramt.

Alle drei Ämter haben das gemeinsam, daß sie von einem alljährlich wechselnden Mitglied des kleinen Rates verwaltet wurden. Ferner, daß sie vor der gleichen Kontrollkommission, den Rechnern, alljährlich Rechenschaft abzulegen hatten. Sonst sind die drei Ämter voneinander völlig unabhängig. In diesem Abschnitt ist nur vom Baumeisteramt, dem eigentlichen städtischen Finanzamt, zu sprechen.

Wie bereits erwähnt, stand ihm der Baumeister vor. Er war Mitglied des kleinen Rates und wurde von diesem alljährlich neu gewählt. Er besaß neben dem Schultheiß den zweiten Schlüssel zur Stadtkasse im Rathaus. Diese stand unter der gemeinsamen Aufsicht des Schultheißen und des kleinen Rates.

Dem Baumeister unterstanden die zwei Ungelter.¹⁴ Diese führten aber ihrerseits wieder eigene Rechnungen und waren den Rechnern direkt verantwortlich. Das gleiche gilt für den Kernenzins-Verwalter, der die städtischen Naturalzinsen von den Acker- und Weinbau betreibenden Bürgern einzusammeln hatte. Seine Selbständigkeit ging so weit, daß er von sich aus einen Teil der eingezogenen Zinsen sofort an die Zinsgläubiger der Stadt und Beamte abführen konnte, die mit Naturalien entlohnt wurden. Diese Selbständigkeit auch der Unterkassen ist typisch für die mittelalterliche Stadtverwaltung. Dem Baumeisteramt unterstanden die Ungelter und Kerneneinzieher aber doch insofern, als sie zuweilen Überschüsse an die Baumeisterkasse abzuliefern hatten. Dem Baumeister unterstand ferner der Schreiber zur Führung der Rodel und der Weibel zum Einsammeln der Zinsen.

Wiederum typisch für die mittelalterliche Stadt war die Entlohnung dieser Beamten: der Baumeister zog seinen Lohn von den Ein-

¹⁴ Vgl. (Kap. 2, II.) S. 45.

fünften seiner Kasse von vornherein ab. Die Ungelter entschädigten sich mit Essen, die ebenfalls von vornherein vom einzuziehenden Ungelt abgerechnet wurden. Der Stadtknecht als untergeordneter Beamter erhielt sein Fronfastengeld und seine Kleider regelmäßig vom Baumeister aus der Stadtkasse. Der Schreiber scheint von Fall zu Fall für seine Arbeit bezahlt worden zu sein.¹⁵

II. Die städtische Rechnung ^{15a}

Q u e l l e n. Die Hauptquelle für diesen Abschnitt bilden die Baumeisterrödel, die sich aus den Jahren 1494, 1499, 1506 und 1513 erhalten haben, und die entsprechend dem großen Umfang des Baumeisteramts eigentliche Stadtrechnungen darstellen. Zu ihnen gesellen sich einige Ungeltrödel und ein Kernenzinsrodel.¹⁶

Die Aufgabe des Baumeisters war es, für den Eingang und die richtige Verwendung der städtischen Guthaben bei Bürgern und Fremden zu sorgen und die nötigen laufenden Ausgaben damit zu bestreiten. Wenn möglich sollten sich seine Ausgaben mit den Einnahmen, das sind Boden- und andere Zinsen, Bußgelder, eventuell Steuern, Ungelt, Zölle, decken lassen. War dies wegen außerordentlicher hoher Ausgaben nicht möglich, so war ihm ein Rückgriff auf den sogenannten Trog oder Kasten im Gewölbe des Rathauses gestattet. Dieser Trog stellte eine Art Zentralkasse oder Reserve dar. Er half auch dem Baumeister über etwaige Leere seiner Kasse hinweg. Gespeist wurde er eventuell durch Steuern, gewöhnlich aber durch städtische Nutzungen (Ungelt, Zoll, Abzugsgelder); ferner durch Rücklegung besonders guter Goldmünzen, vermutlich auf besondere Empfehlung des Baumeisters oder Schultheißen. Eine eigene Rechnung über seinen Inhalt scheint nicht geführt worden zu sein.

¹⁵ StAM Nr. 140.

^{15a} Um eine wenigstens annähernde Einschätzung der in diesem Abschnitt genannten Summe zu ermöglichen, seien hier die Preise einiger Produkte genannt: um 1400 kostete ein kleines Schwein in unserer Gegend 12 Schilling, 1494: 14 S.; ein Huhn: 8 S.; ein Maß (etwa 1½ Liter) Wein: 1 bis 1 S. 8 Haller; ein Viertel (etwa 20 Liter) Gerste: 2½ S.; ein Pfund Reis: 1 S.; ein Viertel Weizen: 10 bis 12 S. Die Kaufkraft des Pfundes für Weizen: 30.— im Jahr 1482 (vgl. G. Gloor, Brugger Neujahrsblätter 1946).

¹⁶ StAM Nr. 140, 125 und 135.

Genügte auch diese Reserve nicht, so beschritt man zunächst den Weg der Anleihe. Und zwar nahm man diese mit Vorliebe von Mitgliedern des Rates auf, vermutlich meist in Form des Rentenverkaufs. Ein zweiter Weg war die Besteuerung der gesamten Bürgerschaft, die sogenannte Schatzung. Diesen Weg hat man im 15. und 16. Jahrhundert nur in besondern Notlagen beschritten, oder wenn er sich der Bürgerschaft als besonders nützlich empfahl, z. B. zur Errichtung mehrheitlich begehrter Bauten. Eine regelmäßige direkte Besteuerung der Bürgerschaft scheint nicht bestanden zu haben, wenigstens haben sich keine Steuerrödel erhalten. Es steht lediglich fest, daß in den Krisenjahren um 1430 eine allgemeine Steuer erhoben wurde, nicht aber in den Jahrzehnten vor und nach 1500.¹⁷ Eine direkte Besteuerung mag man vor allem deshalb vermieden haben, weil sie eine Abwanderung zur Folge gehabt hätte. Das beweist die Klage der Gemeinde, als sie ihren Beschluß von 1438 begründete, in Zukunft ein Abzugsgeld zu erheben.¹⁸

Die Rechnungsführung ist noch sehr primitiv. Alle möglichen Schuldposten des einzelnen Bürgers, als da sind Zinsschulden, Holzgelder, Bußen usw., stehen noch ungesondert beieinander. In der Addition werden ausschließlich die römischen Zahlzeichen gebraucht. Der Baumeister hatte zweimal im Jahr Rechnung abzulegen, eine Vorrechnung vor der ersten Gemeindeversammlung im Juni, die Hauptrechnung zwei bis drei Wochen nach Martini. Bis 1490 nahmen der Schultheiß und kleine Rat die Rechnung ab, nach 1490 die neugeschaffene Rechnungscommission. Das Ergebnis wurde am Zwanzigsten Tag der Gemeinde vorgelegt.

Bei der ganzen Art der Rechnung können die erhaltenen Rödel nur Auskunft über die Vermögensbewegung geben und über die Anforderungen, denen die Stadtkasse jeweils genügen mußte. So steigen z. B. Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1499 (Schwabenkrieg) im Vergleich zu 1494 auf das Doppelte, im Jahr 1506 nach dem Brand gar auf das Dreifache. Dahinter verbirgt sich natürlich eine entsprechende Belastung des einzelnen Bürgers, da die gewöhnlichen Einnahmen immer gerade zur Deckung der laufenden Ausgaben verwendet wurden und sich nicht ohne weiteres nach Bedarf erhöhen ließen.

¹⁷ Vgl. unten III, 1, a.

¹⁸ StR Nr. 35.

III. Die Einnahmen und Ausgaben im einzelnen

1. Einnahmen

a) Die Herrschaftssteuer. Die Herrschaftssteuer oder gesatzte Steuer¹⁹ war nicht die älteste, aber die bedeutendste Abgabe, die die Stadt ihrem Herrn leisten mußte. Vermutlich wurde sie nach der Kopfzahl berechnet. Sie steht mit der Bede auf dem flachen Land auf gleicher Stufe. Wahrscheinlich haben sie erst die Habsburger zur ständigen, direkten Abgabe gemacht. Ihre Geschichte ist zugleich die Geschichte der Habsburger in unserem Gebiet.

Ein habsburgischer Steuerrodel von 1293 beziffert die Höhe der Mellinger Steuer auf 8 Mark.²⁰ Diese Zahl wurde sehr wahrscheinlich von Herzog Albrecht willkürlich in die Höhe getrieben.^{20a} Die obere Grenze gibt das große Habsburger Urbar von etwa 1306²¹: 17 Mark Silber, also mehr als das Doppelte von 1293. Herzog Leopold von Österreich verpfändete dem Heinrich von Mühlheim, von Straßburg, seinem Geldgeber, am 4. Oktober 1314 die Steuern (exactiones) seiner rheinischen und aargauischen Städte für ein Darlehen von 3500 Mark. Die Steuer Mellingsens war mit 11 Mark belastet.²² Im Jahr darauf verpfändete der Herzog nochmals 2 Mark der Steuer.²³ Der Schultheiß Hartmann von Dülmeringen bürgte. Am 21. Mai des gleichen Jahres stellte Herzog Leopold seiner Braut die Morgengabe von 8000 Mark Silber sicher durch die Einkünfte aus den aargauischen Städten.

Mit einem vierten Pfand belastete der Herzog die Steuer der Stadt Mellingen am 2. August 1317: an diesem Tag verschrieb er dem Hug zur Sunnen, Bürger zu Basel, um einen Dienst 200 Mark auf der Steuer zu Bremgarten, Baden, Mellingen und auf dem Hauenstein, davon 7 Mark auf der Mellinger Steuer.²⁴

¹⁹ StR Nr. 12, S. 287.

²⁰ HU II, 195. Zum Vergleich: Brugg 12 M, Bremgarten 14 M, Sempach 10 M, Sursee 10 M. Mellingen war schon jetzt die kleinste Stadt.

^{20a} Vgl. Gottfr. Partsch, Die Steuern des Habsb. Urb., Beiheft Nr. 4 zur ZSG., Zürich 1946, S. 133 ff.

²¹ HU I, 130.

²² Thommen I, Nr. 223.

²³ QW I, 2, Nr. 761.

²⁴ HU II, 647; UBa I, S. 132.

Wie wirkten sich diese Belastungen bei der Stadt aus? Nicht unbedingt zu ihrem Nachteil: auf weite Sicht eröffnete sich hier die Möglichkeit, die Steuer zu eigenen Händen vom Pfandinhaber zu lösen und sich so mit einer einmaligen Anstrengung von dauerndem Steuerdruck zu befreien. Diesen Ausweg hat Mellingen, wie die übrigen aargauischen Städte, später wirklich beschritten. Andererseits konnten sich doch auch Nachteile zeigen: wahrscheinlich 1379 erlitt Mellingen schweren Brandschaden. Darauf befreiten die Herzoge Leopold und Albrecht die Stadt auf zehn Jahre von allen Heerfahrten, Diensten und Steuern, aber mit Ausnahme derjenigen Steuern, welche nach Basel und Straßburg oder anders wohin verpfändet waren.²⁵ Hier konnten sie natürlich keine Erleichterung gewähren.

1394 zahlte Mellingen noch 18 Mark Steuer, also 1 Mark mehr als das Maximum zur Zeit König Albrechts betragen hatte. Davon gingen 7 Mark nach Basel, der Rest nach Straßburg.²⁶ Noch hatte Mellingen den Versuch nicht unternommen, zu eigenen Händen zu lösen. Begreiflich, da auch die übrigen städtischen Einkünfte belastet waren: seit 1379 waren Zinsen, Zölle und Geleit zu Mellingen mit denjenigen von Baden und Waldshut dem Immer von Ramstein, von Basel, verpfändet, seit 1381 auch noch der Stadt Aarau um 2600 Gulden.²⁷ Dazu kamen um 1350 außerordentliche Steuern in einer Höhe von 34 Mark und 1390 eine solche von 60 Gulden.²⁸ In den 1390er Jahren betrieb Herzog Leopold von Österreich zusammen mit den drei Städten Baden, Mellingen und Waldshut, seinen Bürgen, energisch die Auslösung des an Ramstein verpfändeten Geleits. In den Jahren von 1395 bis 1400 quittierten Agnes von Ramstein und ihr Sohn Thüring für Rückzahlungen in der Höhe von 3514 Gulden.²⁹ Diese Summen, an denen die drei Städte sicher einen bedeutenden Anteil hatten, laufen neben denjenigen für die verpfändete Steuer an die Mühlheim her. Diese blieben Nutznießer, solange die österreichische Herrschaft dauerte. Das Steuerproblem wurde akut, als die sieben eidgenössischen Orte an die Stelle der Herzoge getreten war. Wahrscheinlich befolgten die neuen Herren in dieser Frage die gleiche

²⁵ Reg. 99.

²⁶ HII II, 740.

²⁷ Reg. 97 und 105.

²⁸ HII II, 756 f. und 754.

²⁹ UBa I, 200; Archiv für Schweizer Geschichte II, 71.

Politik wie Bern seinen vier aargauischen Städten gegenüber, deren Steuern ebenfalls den Mülheim verpfändet waren: es befahl ihnen einfach, keine Zinsen mehr zu bezahlen. Aber die Mülheim hielten an ihren Rechten zäh fest. Anderseits mochte die Stadt einen Rückkauf durch die regierenden Orte oder kostspielige Prozesse befürchten. So lösten zuerst die Städte Brugg, Mellingen und Bremgarten im Jahre 1424 die Schuld und somit die Steuer zu ihren eigenen Händen und zwar im üblichen Ablösungsverhältnis 20 : 1. Dies nachdem die drei Städte mit dem Pfandinhaber einen Prozeß geführt hatten, der bis vor die päpstliche Kurie gegangen war, wobei sich zu allem Überfluß die drei Städte und Säckingen in die Haare geraten waren über die Frage, wie die Prozeßkosten verteilt werden sollten.³⁰ Am 28. April 1424 bewilligte Herzog Friedrich von Österreich die Ablösung.³¹ Jedoch sollten die Städte den Herzogen die Lösung ihrerseits wieder gestatten: ein deutliches Zeichen dafür, daß Herzog Friedrich es noch keineswegs aufgegeben hatte, den Aargau wieder zurück zu gewinnen. Die drei Städte garantierten dies Recht am 4. Juni.³² Der Rückkauf fand am 3. Dezember 1424 statt.³³ Damit war für Mellingen das dornenreiche Kapitel der Herrschaftssteuer abgeschlossen. Daß Herzog Friedrich die Steuer wieder an sich lösen würde, war bei dessen politischer und finanzieller Lage kaum zu befürchten. Dadurch, daß die Städte aber formell sein Besteuerungsrecht anerkannten, wollten sie vermutlich einer neuen Besteuerung durch die eidgenössischen Orte vorbeugen.

Die direkte Abgabe an die Herrschaft beschränkte sich von jetzt an auf ein Neujahrsgeschenk von zwei Pfund an den Landvogt zu Baden.³⁴

³⁰ Reg. 188: Man stritt sich vor allem um die Frage, in welchem Verhältnis die Ablösung vor sich gehen sollte, wobei die in den anderthalb Jahrhunderten der Verpfändung eingetretene Geldentwertung eine große Rolle spielte. Vgl. Merz, Aarau, S. 60 ff.

³¹ und ³² Thommen III, S. 176 ff., Nr. 149 und 151.

³³ UBremg. Nr. 233: Burkhart von Mülheim und sein Vetter Hanns Marg quittieren Mellingen für die Ablösung einer Summe von 11 M. zuzüglich 2 M. von einer andern Schuld. Der Mellinger Brief ist nicht mehr vorhanden. Vgl. A IV, 1 e, S. 455 und 472.

³⁴ Dazu kam an Weihnachten ein Pfund Spezerei, vielleicht eine Reminiszenz an das Pfund Pfeffer, das das Spital Mellingen der Herrschaft alljährlich zu liefern hatte. AStA Nr. 2272, f. 6 verso.

Wahrscheinlich hatte sich die Gemeinde selber schon vor diesem Zeitpunkt Steuern auferlegt, denn nur aus dem Ertrag von Zoll und Ungelt wäre die Ablösung der Herrschaftssteuer und der übrigen Verpfändungen seit den 1390er Jahren kaum denkbar. Ansätze von Selbstbesteuerung zeigen sich aber erst ziemlich spät. So 1394 im Weistum der Herrschaft.³⁵ Die Selbstbesteuerung war eine notwendige Folge des Zusammenschlusses zur politischen Körperschaft. Im 15. und 16. Jahrhundert scheint die Stadt aber nur bei besonderen Bedürfnissen die Bürger direkt besteuert zu haben.³⁶ In normalen Zeiten bestritt die Gemeinde ihren Geldbedarf aus andern, weniger belastenden Quellen, die aber ihrerseits für die wirtschaftliche Struktur der Stadt bezeichnend waren.

b) Die herrschaftlichen Grundzinsen und Gewerbeabgaben. Die ursprüngliche Abgabe der Stadtbürger bzw. Marktsiedler waren die Hoffstätten- und Gartenzinse. Wie in allen planmäßig gegründeten Städten zahlte auch in Mellingen jeder Siedler, der sich im neugegründeten Markt niederließ, von seiner Haushoffstatt, die er vom Stadtherrn zu Erblehen erhielt, einen kleinen Rekognitionszins. In Mellingen betrug dieser von einer Hoffstätte in Normalgröße einen Schilling. Zu jeder dieser Hoffstätten gehörte ein Stück Garten in oder unmittelbar vor der Stadt, das ebenfalls mit einem Zins und zwar einem Pfefferzins belastet war. Nach dem Kyburger Urbar brachten die Hoffstätten- und Gartenzinse der Herrschaft 7 Pfund 8 Schilling und 11½ Pfund Pfeffer ein.³⁷ 1281 begegnet die gleiche Zahl in einem habsburgischen Pfandrodel und zwar diesmal dem Schultheißen von Mellingen als abnießendes

³⁵ HU II, S. 740. „ain aw by der statt gelegen gildet zins 6 guldin... Die yet genant ow ist den frowen ze Mell. ettwen ergeben zu ainem haingarten; aber die burger haben sich des underwunden und ain zins daruff gesetzt.“

³⁶ Im Zinsrodel der Stadt von 1501, StAM Nr. 135, finden sich mitten unter den Bankzinsen die Steuer der beiden Familien Segesser, die auf das Steuerabkommen von 1438 zurückgehen. Daß sie jetzt im Zinsverzeichnis aufgeführt werden, ist ein Indiz dafür, daß die übrige Bürgerschaft um diese Zeit nicht direkt besteuert wurde. Neben der Segessersteuer steht auch diejenige des verburgrechteten Klosters Gnadenthal. Als man in den 1520er Jahren beschloß hatte, eine neue Gefellenstube zu bauen, setzte man eine Steuer fest, die reiche Bürger mehr belasten sollte als arme. Daß dabei die beiden Schichten in Streit gerieten, zeigt nur, wie ungewohnt man dieser Auflage war und wie unwillig man sie trug.

³⁷ HU II, S. 5.

Pfand versetzt.³⁸ Mit diesem Rodel stimmt das große habsburgische Urbar von etwa 1306 überein.³⁹ Zu diesen Gärten kamen im 14. Jahrhundert diejenigen in der untern Au.⁴⁰ Ihr Herrschaftszins betrug 6 Gulden. 1394 war er zusammen mit den Bankzinsen unter anderem dem Schultheißen Segesser verpfändet. Wahrscheinlich nach dem Brand von 1379 hatte die Bürgerschaft diese Gärten mit einem Zins belastet. Diese sogenannten Auzinsen machen einen immer wiederkehrenden Posten der Stadtrechnung aus.⁴¹

Eine weitere ursprünglich herrschaftliche Abgabe waren die Bankzinsen, d. h. die Gebühren der Bäcker und Metzger von ihren Verkaufsständen. Auch sie waren 1394 doppelt verpfändet⁴² und sind

³⁸ HU II, S. 121.

³⁹ HU I, S. 130. In den 7 Pfund 8 Schilling müssen noch andere Zinsen enthalten sein. Die Summe der Hofstättenzinsen betrug anfangs des 17. Jahrhunderts, die geringfügigen Ablösungen des Pfarrhauses und einiger Hofstätten auf dem Platz vor der Kirche miteingerechnet, 1 Gulden, 30 Schilling, 3 Haller: fU Segesser, Luzern, Zinsrödel. Die Hofstättenzinsen gelangten im 14. Jahrhundert, vermutlich durch Verpfändung, in den Besitz der Familie Segesser. Diese hat die Abgabe zu einer Pertinenz ihres Mellinger Stammsitzes, des Iberg-hofs, gemacht und sie, solange sie diesen besaß, d. h. mit Unterbrechnungen bis 1779, bezogen. Aber auch nach dem Verkauf des Iberg in diesem Jahre behielt sie sich die Hofstättenzinsen vor. Erst 1818 wurden sie abgelöst.

Die im Kyburgischen und habsburgischen Urbar genannten Gärten haben wir auf der der Reuß abgewandten Seite der Stadt längs des Grabens und in dessen Vorfeld zu suchen. Ein Teil ihrer Pfefferzinsse kam durch Verpfändung und Erbe an die Herren von Friedingen und von diesen durch Kauf an den Schultheißen Heinrich Hasfurter von Luzern, Herr zu Wildenstein, um 1460, wohin die Zinsen im 15. Jahrhundert zu bezahlen waren: StAM Ratsprot. VII, S. 189. Von diesen Gärten sind diejenigen in der oberen Au zu unterscheiden, von denen ein großer Teil im 13. oder 14. Jahrhundert in den Besitz der Segesser kamen: Seg. Reg. Nr. 17: Joh. Segesser beim Tor hatte 13 der Gärten seiner Gemahlin Agnes als Morgengabe vermacht. Am 12. Oktober 1341 gab sie sie ihm zurück, wobei sie ausdrücklich als „Zinseigen von unser herrschaft von Österrich“ bezeichnet werden. Sie werden weiterhin in der Jahrzeitstiftung dieses Ehepaares genannt: PfAM Kat. J3b. f. 22.

⁴⁰ HU II, S. 740. Vgl. oben Anm. 35 und S. 21 Anm. 40.

⁴¹ StAM Nr. 140. Die Ausrichtung d. Zinsen auf d. Plappartwährung und die deutlich erkennbare gleichmäßige Höhe läßt noch die ursprünglich regelmäßige Verteilung der Augärten auf die Hofstätten durchschimmern. 1501 zahlen sie total 584 Plap. zu 1½ S., also mehr als das Dreifache des der Herrschaft zukommenden Zinses von 1349. Die Abgabe muß durch Ablösung an die Stadt gekommen sein, wie die Bankzinsen, siehe unten.

⁴² HU II, S. 741.

später in die Hand der Stadt gelangt, vielleicht zusammen mit der Ablösung der Steuer 1424. 1501 werden sechs Posten genannt, die sich vielleicht auf drei Brot- und drei Fleischschalen verteilen. Der Zins beträgt viermal 1 Pfund, einmal 1½ und einmal 2 Pfund. Er wird vom Baumeister eingesammelt und verrechnet.⁴³

Weitere ehemals herrschaftliche Einnahmen hatte die Stadt von der Fronwaage. Ihre Höhe ist unbekannt, weil sie direkt dem bedienenden Beamten, dem Weibel, zufielen. Diese Waage hatte jeder, der Waren auf den Markt brachte, zu benützen und dafür ein bestimmtes Waaggeld zu erlegen.⁴⁴ Zum Schluß sei noch das allerdings unbedeutende „Stelgeld“ erwähnt, eine Abgabe der Händler für die Verkaufsstände, die ihnen die Stadt an den Jahrmärkten zur Verfügung stellte.⁴⁵

c) Das Ungelt. Das Ungelt, eine wahrscheinlich von den Habsburgern eingeführte Weinschanfsteuer, wurde für den Stadthaushalt von besonderer Bedeutung. Sie taucht in den aargauischen Städten um die Mitte des 14. Jahrhunderts auf.⁴⁶ Für Mellingen bringt das Weistum von 1394 die erste Nachricht. Danach trug die Steuer zwischen 12 und 20 Pfund ein. Schon jetzt gehörte sie nicht mehr der Herrschaft. Diese hatte sie wie den Brückenzoll der Stadt verliehen „an die statt ze buwen“, also vermutlich um 1379 oder zur Zeit des Sempacherkrieges.⁴⁷ Sie wurde bei den Wirten der Stadt in bar erhoben vom Wein, den sie innert einer bestimmten Zeit ausgeschenkt hatten. Der Tarif wurde vom kleinen Rat alljährlich nach dem Preis des Weins festgesetzt.⁴⁸ Das Ungelt war eine der bedeutendsten Einnahmen der Stadt. Aber nur ein kleiner Teil des Ertrags kam der Gesamtheit zugut; denn alle Essen, kleinen Verpflegungen, Abendtrünke und dergleichen, welche die Beamten der Stadt vom Schultheißen bis herab zum Weibel und Brunnenwascher auf Kosten der Gemeinde verzehrten, wurden vom betreffenden Wirt an seiner Ungeltschuld abgerechnet. Das Gleiche gilt

⁴³ StAM Nr. 135 und 140. Seit 1494 ist ein städtisches Schlachthaus bezeugt, das 3 Pf. zinst: Reg. 364; StAM Nr. 47, Miß. 41.; U III. 2, S. 515; MU Nr. 90a.

⁴⁴ StR Nr. 91, S. 425.

⁴⁵ StAM Nr. 140, 1513, f. 8.

⁴⁶ Bürgisser, Bremgarten, S. 82; Merz, Aarau S. 157.

⁴⁷ HU II, S. 741.

⁴⁸ Vgl. Kap. 2, II. 3. und Kap. 4.

für den Wein, der den Boten und Gesandten der regierenden Orte, befreundeter Städte und andern Leuten vorgesetzt wurde. Selbst die Gefangenekost scheint von dieser Einnahme bestritten worden zu sein. Erst was nach der Abrechnung mit den Wirten noch übrig blieb, bekam der Baumeister zu anderweitiger Verwendung.⁴⁹ Zusammenfassend kann man sagen, daß Mellingen von 1500 aus dem Ungelt seine höheren Ehrenämter mehr oder weniger freiwillig „besoldet“ hat.

d) *Zölle*. In Mellingen wurde ein Zoll am Brücken- oder Reußtor erhoben. Er verdankte seine Entstehung z. T. dem Markt, z. T. der Schaffung der Brücke. Es scheint nicht, daß auch an den andern Stadttoren ein Zoll erhoben wurde. Es hängt dies mit der ganzen Verkehrslage Mellingsens zusammen. Der eigentliche Brückenzoll war in gewissem Sinne der Nachfolger der Abgabe im „portus navalis“, den wir um 1178 im Besitz der Klosters Schännis getroffen haben.⁵⁰

Der Zoll am Brückentor zerfiel ursprünglich in einen Transitzoll und in eine Naturalabgabe, diese „Brugg-Garbe“ (Brückengarbe) genannt. Beide Teile bezog der Stadtherr bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Am 12. August 1359 vergabte sie Herzog Rudolf IV. von Österreich an Mellingen.⁵¹ Als Grund nannte er die „großen und schweren Dienste, die sie uns getan haben.“ Das bedeutet wahrscheinlich die aktive Teilnahme Mellingsens am jüngst vergangenen Krieg mit Zürich.⁵² Der Erlös aus diesem Zoll sollte in erster

⁴⁹ StAM Nr. 125, 1536, f. 3. Von April bis Dezember 1506 waren es etwas über 30 Pf. StAM Nr. 140. Im ersten Vierteljahr 1509: 16 Pf. 14 S. 1530: 128/15/6; im ersten Halbjahr 1536: 53/5/8; 1557: 170/14/4; 1588: rund 200 Pf. (StAM Nr. 125). 1560 beschloß die Gemeinde eine neue Ungelterordnung, wonach die Einzüger eine verschlossene Büchse zu verwenden hatten wie die Zoller. Diese Maßnahme hielt aber die Gelder kaum besser zusammen, weil ja die Mählerkosten von vornherein abgerechnet wurden. Einen wirklichen Fortschritt brachte erst die große Verwaltungsreform von 1625 (StR Nr. 80). Sie schaffte alle Gaste-reien auf Stadtkosten ab, die Ungelsteinnehmer erhielten eine feste Besoldung in bar, die Gesandten der eidgenössischen Orte wurden nur noch einmal im Jahr auf Kosten der Gemeinde bewirtet.

⁵⁰ Reg. 2 (siehe auch S. 102). Wie das Kloster Schännis für seine Rechte in Mellingen abgefunden worden ist, ist nicht bekannt. Vermutlich beruhte seine Zollfreiheit in Mellingen auf einem diesbezüglichen Vertrag mit dem Stadtgründer.

⁵¹ StR Nr. 9, S. 282.

⁵² Vgl. Liebenau, Arg. 14, S. 10.

Einie dem Unterhalt der Brücke, dann auch der Befestigung der Stadt im allgemeinen dienen. Die Schenkung war aber vorerst von zweifelhaftem Wert, weil der Zoll noch als Leibding dem Meister Rudolf Urzet in Zürich vergeben war. Er wurde noch vor 1394 frei. Um diese Zeit trug er der Stadt im Maximum 27, im Minimum 20 Pfund ein.⁵³ Als im Winter 1407/08 die Brücke durch Eisgang und Hochwasser stark beschädigt worden war, erhöhte Herzog Friedrich der Stadt den Zollsatz auf Salz und Eisen.⁵⁴

Vom Mellinger Brückenzoll befreit waren die Bürger von Luzern und wahrscheinlich auch diejenigen von Bremgarten.⁵⁵ Luzern stützte sich dabei auf seine allgemeine Zollbefreiung auf der Reuß, die zum letztenmal von Herzog Rudolf IV. am 6. März 1361 bestätigt wurde.⁵⁶ Wie aus einer Differenz aus dem Jahre 1432 hervorgeht, achtete Mellingen eifersüchtig darauf, daß Luzern sein Privileg nicht auch für seine Landleute in Anspruch nahm.⁵⁷ Die Mellinger Bürger waren in Luzern ebenfalls vom Pfundzoll befreit bis 1488. In diesem Jahre hob Luzern diese Freiheit, die auch Zürich und Bremgarten besaßen, auf und verzichtete selber auf die seinige in Mellingen.⁵⁸

Über die Erträgnisse des Zolles fehlen aus dem ganzen 15. Jahrhundert Angaben, da der kleine Rat die Zollbüchse bis 1514 völlig selbstherrlich und ohne jede Kontrolle von Seiten der Gemeinde verwaltete. Lediglich aus dem Jahr 1494 findet sich im Rechnungsrodel eine kurze Notiz, wonach der Baumeister 4 Pfund 10 Schilling „aus der Büchse“ erhielt, wohl als Zustupf für außerordentliche Ausgaben.⁵⁹

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts führte der Säckelmeister, der inzwischen in der Verwaltung der städtischen Gelder an die Stelle des Baumeisters getreten war, die Aufsicht über die Zollbüchse.

⁵³ HII II, S. 741.

⁵⁴ Noch bis ins 18. Jahrhundert neben Getreide die hauptsächlichsten Produkte, die Mellingen passierten. Der neue Zollsatz war: von einer Scheibe Salz 4 H., von einem Schilling Eisen 1 H. Der frühere Satz ist unbekannt. StR Nr. 19.

⁵⁵ StR Nr. 28; StM Ratsprot. IV, S. 55b.

⁵⁶ SSRQ Aarg., Oberamt Königsfelden, Nr. 9.

⁵⁷ StR Nr. 28.

⁵⁸ StM Ratsprot. VI, S. 261.

⁵⁹ StM Nr. 140.

Diese wurde viermal im Jahr im Beisein des Schultheißen und eines Vertreters des kleinen Rats, jeder mit einem Schlüssel, geöffnet und geleert. Vom Ertrag wurde in erster Linie der Zöllner besoldet und seine Wohnung bei der Brücke unterhalten. Ein anderer Teil diente zum Unterhalt der Brücke und der Rest floß dem Säckelmeister zu. Der Ertrag belief sich im Jahre 1560 auf 231 Pfund, 1565 auf 323 Pfund. Demgegenüber gab der Säckelmeister in diesem Jahre 961 Pfund aus. Danach deckte also damals der Zoll fast einen Drittel der (verbuchten) Ausgaben.⁶⁰

Eine Zollordnung von 1776, die aber auf altem Herkommen beruht, nennt die Befreiungen vom Mellinger Zoll. Gänzlich befreit waren die Bürger von Luzern, Brugg und Laufenburg, ferner alle Dörfer in einem Umkreis von etwa 15 km.⁶¹ Dann die Klöster Muri, Gnadensthal, St. Urban, Wettingen und bezeichnenderweise Schänis. Die Bürger von Bremgarten und Baden bezahlten den Zoll von Wein und andern Waren, sofern diese auf Wagen über die Brücke geführt wurden. Die Kirchsprenkel Birmenstorf, Wohlen und Villmergen bezahlten den halben Zoll.⁶²

Mit der Nachbarstadt Senzburg schloß Mellingen am 8. Oktober 1566 einen Zollvertrag. Danach sicherten sich die beiden Städte Zollfreiheit zu bei gewissem Groß- und Kleinvieh und für Eisenprodukte zum Eigengebrauch.⁶³

Die Bürger von Mellingen selber waren von ihrem Zoll befreit mit Waren zum eigenen Gebrauch. Frei waren auch eigene und eidgenössische Beamte.

⁶⁰ StAM Nr. 122. Die Erhöhung dieser Summe gegenüber 1394 beruht einerseits auf der inzwischen eingetretenen Geldentwertung, die ohne Zweifel entsprechende Tarifierhöhungen mit sich brachte, andererseits darauf, daß der Betrag von 1394 nur den Brückenzoll umfaßt. In Baden war die Zolltariffrage so geregelt, daß der Zoller die Hälfte von dem verlangte, was der eidgenössische Geleitsmann von den Waren erhob: StR Baden Nr. 98.

⁶¹ Diese Befreiungen gehen wahrscheinlich auf die Zeit der Bauernunruhen vor der Reformation zurück: im Jahr 1524 verlangte eine Bauerngesandtschaft aus dem genannten Umkreis von der Tagsatzung zu Baden Geleit- und Zollfreiheit in Mellingen für ihr Getreide, wenn sie es durch die Stadt auf die Märkte führten: U IV, 1, 538. Dies wurde 9 Jahre später bewilligt. Hingegen hatten Bauern, die ihre Ernte über die Brücke führten, die Brückengarbe abzuliefern: StAM Nr. 147, 1.

⁶² StAZ U 320.

⁶³ StR Nr. 70.

Die Zoller wurden vom kleinen Rat angestellt. Nach der Zollordnung von 1589⁶⁴ hatte der Zoller am Brückentor neben seiner Hauptaufgabe noch allerlei andere Pflichten, u. a. hatte er darauf zu achten, daß die Bürger nicht alles Holz, das sie jenseits der Brücke fanden, in die Stadt schleppten. In seiner Zollstube durfte er nur Räte und Bürger mit Brantwein bewirten oder beherbergen. Offenbar suchten sich die Zoller als Wirte einen Nebenverdienst zu schaffen. Ihre ordentliche Besoldung bestand vorwiegend in Naturalien: Ende des 16. Jahrhunderts je 4 Brote wöchentlich, jährlich 1 Paar Winterhosen und 1 Paar Schuhe, in bar wöchentlich 5 S und alle Fronfasten 1 Pf. Dazu kamen jährlich 4 Klafter Stadtholz und 1 Mütt Kernen (etwa 80 Eiter Weizen), vom Kloster Wettingen 2 Viertel Kernen (40 Eiter) und vom Sandvogt von Sengzburg 2 Hühner.

Das *G e l e i t* war ursprünglich eine Abgabe der Kaufleute an den Stadtherrn für den Schutz, den er ihnen auf seinem Gebiet bot, wenn sie seinen Markt besuchten. Dieser Charakter ging aber allmählich verloren, sodaß „Geleit“ oft im Sinne von Zoll gebraucht wurde.

In Mellingen ist eine Geleitstelle seit dem Ende des 14. Jahrhunderts bekannt. Die Abgabe bezog der Stadtherr bzw. seine Amtsleute sowohl von Reisenden, die durch die Stadt und über die Brücke zogen, wie von Kaufleuten, die auf der Reuß an der Stadt vorbeikamen. Sie ging den gleichen Weg der Verpfändung wie die übrigen Einkünfte der Habsburger, gelangte aber im Gegensatz zu Zoll, Steuer und Ungelt nicht in den Besitz der Stadt. Am 14. April 1379 verbürgten sich die drei Städte Baden, Waldshut und Mellingen dem Herzog Leopold von Österreich für den Zins von 416 Gulden, den er dem Jmer von Ramstein, von Basel, schuldete. Dafür versprach er den Städten, weder er noch seine Nachfahren würden sie weiterhin irgendwie belasten, bis die Schuld abgelöst sei. Seine Geleitsleute in den drei Städten wies er an, den Geleitsertrag immer zuerst den Schultheißen auszubezahlen. Reichte das Geleit zur Bezahlung des Zinses nicht aus, so sollten die Städte es in eigene Verwaltung nehmen dürfen, bis sie für ihre eigenen Auslagen entschädigt wären. Sollte der Geleitsertrag durch Kriegswirren dauernd zurückgehen, so sollte der Herzog das fehlende aus eigener Kasse ersetzen. Wenn die Schuld innert zwei Jahren nicht zurückbezahlt wäre, sollten dies

⁶⁴ StAM Nr. 1, f. 23 verso.

die Städte mit dem ganzen Geleitsertrag auf eigene Faust tun.⁶⁵ Der letzte Fall trat dann tatsächlich ein. Die aus den Jahren 1394 bis 1404 teilweise erhaltenen Abrechnungen der drei Städte mit den Herzogen geben Aufschluß über den Ertrag.⁶⁶ Er reichte aus, um die Schuld der Herzoge von Österreich in der Höhe von über 5000 Gulden und Zins bis 1404 zu amortisieren. Da aber Herzog Leopold III. schon 1381 der Stadt Aarau das Geleit aller drei Städte für ein Darlehen als abnießendes Pfand versetzt hatte, fiel es 1404 nicht sogleich an den Herzog zurück, sondern die Stadt Aarau bezog den Ertrag bis 1421. Die lange Dauer dieser zweiten Amortisation rührt daher, daß die drei Städte Mellingen, Baden und Waldshut zur Rückzahlung der Ramstein-Schuld auch ihre eigenen Einkünfte hatten einsetzen müssen, was sie nun am Geleit wieder einzubringen versuchten. Inzwischen kam die Eroberung von Baden und Mellingen durch die Eidgenossen. Als Aarau sich am 2. Dezember 1421 für bezahlt erklärte, fielen die Geleite von Mellingen und Baden an die sieben regierenden Orte. Damit war diese wichtige Einnahmequelle für unsere Stadt für immer verloren. Die Eroberer zogen sie sofort an sich. Den österreichischen Tarif übernahmen sie vorerst unverändert.⁶⁷ Immerhin mag die Anwesenheit der eidgenössischen Autorität in Mellingen in Gestalt ihres Geleitsherrn, der übrigens meist aus der Mellinger Bürgerschaft genommen wurde, neben ihrem Nachteil auch einen Vorteil für die Stadt gehabt haben. Kamen doch die Bemühungen des Geleitseinkommers, jede Umfahrung seiner Kontrollstelle zu verhindern, auch dem städtischen Zoll zugut.⁶⁸ Es ist auch nicht wahrscheinlich, daß Mellingen den vollen Umfang des Geleits gegenüber den mannigfachen Anfechtungen so hätte wahren können, wie dies die eidgenössischen Orte taten. Seit dem 14. Jahrhundert bis ins späte 16. Jahrhundert zogen sich die Streitigkeiten zwischen dem Mellinger Geleitsherrn und den Bürgern von Luzern hin. Hinter dem Geleitsherrn standen die übrigen eidgenössischen Orte, die immer wieder versuchten, die Geleitsherrlichkeit der Bürger von Luzern auf der Reuß

⁶⁵ Teg. f. 50; Reg. Nr. 97 zu knapp.

⁶⁶ UBa I, Nr. 204, 238, 249; Anz. f. Schw. Gesch. II, S. 72; UBa I, Nr. 268 mit falsch aufgelöstem Datum, Nr. 272.

⁶⁷ UStU Nr. 2272, f. 9; Arg. III, S. 167.

⁶⁸ StAZ 2, 320, Juli 1698.

zu beseitigen.⁶⁹ Nicht ohne Schuld Luzerns, da dessen Kaufleute bzw. Schiffsleute oft die Ware von Geschäftsfreunden oder von Luzerner Landleuten als Bürgerware deklarieren, um sie geleitsfrei zu machen. Dagegen wehrte sich natürlich der Mellinger Geleiter, der am Ertrag seines Stodes beteiligt war. Die Luzerner Waren aber machten den größten Teil der auf der Reuß beförderten Güter aus.⁷⁰ Übrigens mag bei allen Benützern des Reußwasserweges die Mellinger Abgabe deshalb solchen Anstoß erregt haben, weil man ihre Berechtigung mitten in den Gemeinen Herrschaften, im Gegensatz zu denjenigen von Klingnau und Bremgarten, nicht mehr begriff: Die Vorstellung vom Geleit als einem Schutzgelde war schon lange zu der eines Transitzolles verblaßt. Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte sich die Tagsatzung ungefähr alle 10 Jahre einmal mit dieser Frage zu beschäftigen. Zuweilen versuchte sie im eigenen Interesse, die Freiheit Luzerns möglichst einzuschränken, aber immer ohne Erfolg. Zum letztenmal wurde sie im Jahre 1546 ernsthaft angefochten, als zwischen Zürich und Luzern um den Ertrag der Geleitsbüchse in Baden ein Streit ausgebrochen war.⁷¹ Die Klage, Luzerner Bürger, die ihre Waren auf der Reuß beförderten, mißbrauchten ihr Privileg zugunsten ihrer Geschäftsfreunde, tauchte wieder auf. Schließlich wurde die Gültigkeit des Freiheitsbriefes selbst bezweifelt. Die Zürcher Tagsatzungsgesandten vertraten im August die Ansicht, von den Luzernern solle man das Geleit in Mellingen solange ebenfalls fordern, bis sie ihre Ansprüche bewiesen hätten.⁷² Schließlich kam folgender Tagsatzungsbeschluß zustande: Da auf dem letzten Tag (3. August) besprochen worden sei, daß man in der Geleitsbüchse von Mellingen so wenig Geld gefunden habe, weil die meisten durchfahrenden Güter als Eigentum des Schultheißen Fleckenstein und des Hans Knab von Luzern bezeichnet werden, so zeige nun der Gesandte von Luzern an, seine Stadt habe verordnet, daß in Zukunft der Pfundzoller von Luzern beim Verladen der Schiffe in Luzern ein Verzeichnis der zollfreien Güter aufnehmen und versiegelt

⁶⁹ Luzern stützte sich dabei auf das Privileg Herzog Rudolfs von Österreich von 1361, das der Stadt Zollfreiheit auf der ganzen Reuß versprach. SSRQ Aarg. Teil II, Band 2, Nr. 9.

⁷⁰ U IV, S. 557 und IV, 1 b, S. 667.

⁷¹ StUJ A, 84, 1, Montag nach Judica 1546.

⁷² StUJ B VIII, 4, S. 84 verso.

dem Zoller von Mellingen zuschicken solle. Güter von Geschäftsgenossen, die nicht Bürger von Luzern sind, sollen in das Verzeichnis nicht aufgenommen werden, d. h. sie sollen den Zoll in Mellingen entrichten.⁷³ Bei diesem Verfahren blieb es im großen und ganzen auch in späterer Zeit, nachdem es der Stadt Luzern mit einiger Mühe gelungen war, die Miteidgenossen von der Echtheit und Gültigkeit ihres Privilegs zu überzeugen.⁷⁴

Das Geleit wurde von einem „Geleiter“ oder Zoller am Landeplatz der Schiffe bzw. an den Toren eingezogen. Der Tarif wurde von der Tagsatzung festgesetzt.⁷⁵ Der Geleiter hatte alljährlich auf der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden mit den Herren abzurechnen.⁷⁶

Im 15. und 16. Jahrhundert wurde aus dem Ertrag des Geleites, bevor er unter die regierenden Orte verteilt wurde, die Kommission besoldet, die periodisch kontrollierte, ob die Gemeinden an der Reuß und die Reußfischer die obrigkeitlichen Gebote betreffend Freihaltung einer genügend breiten Fahrrinne beobachteten.⁷⁷ Im 16. Jahrhundert unterstützten die Eidgenossen aus der Büchse von Baden zuweilen die Schützengesellschaften der Städte und Dörfer in den gemeinen Herrschaften mit namhaften Beiträgen.

e) Einkünfte von städtischen Vermögenswerten. Kernenzinsen und Pfennigzinsen. Eine regelmäßige und sichere Einnahme hatte die Stadt an den Zinsen in natura (Weizen, Roggen oder Hafer) und in bar von den Äckern und Reben, besonders auf der rechten Reußseite im sogenannten Trostburgtwing. Ein großer Teil der dortigen Güter befand sich um 1500 im Besitz von Bürgern.⁷⁸ Dazu kamen Zinsen von Hoffstätten innerhalb und außerhalb der Stadt, die sich in Gemeindebesitz befanden und an Bürger oder Hintersassen verliehen oder verpachtet waren. Zuweilen kamen Hoffstätten in den Besitz der Stadt, weil der frühere Besitzer seinen Verpflichtungen als Bürger nicht nachkam oder verarmte,

⁷³ U IV, 1b, S. 662.

⁷⁴ U IV, 1d, S. 754, 801, 831, 842.

⁷⁵ J. B. Arg. 3, S. 167.

⁷⁶ Vgl. auch den Eid der Geleiter von 1435: U II, S. 104.

⁷⁷ U IV, 1, S. 312 und 1101.

⁷⁸ Aus einer Zusammenstellung der Angaben aller erhaltenen Rödel um 1500 ergibt sich, daß damals mindestens 30 Bürger, d. h. etwa ein Drittel, außerhalb der Stadtbefestigung jenseits der Reuß solchen Grundbesitz hatten. Von ihnen besaßen wiederum mehr als ein Drittel Reben. StUM Nr. 140 und 135.

oder weil die Stadt das Haus beim Wegzug eines Bürgers nicht in fremde Hände kommen lassen wollte.^{78a} Zur Verwaltung der Naturalzinsen besaß die Stadt einen eigenen Beamten, den Kerneneinzieher.⁷⁹

Nach dem Kernenzinsrodel von 1501 hatte die Stadt jährlich an Kernenzinsen zu fordern: 10 Mütt 3 Viertel Roggen (zirka 880 Eiter), 26 Mütt Kernen und 3 Mütt Hafer.⁸⁰ 1506 betrug der Reinerlös 35 Pfund 8 1/2 S.⁸¹ Der Ertrag der Geldzinsen war ziemlich gering.⁸² Einen nicht unwesentlichen Anteil am öffentlichen Vermögen hatten die Grundstücke, Höfe und Güter, die die Gemeinde nach und nach aus eigenen oder Spitalgeldern mit Vorliebe innerhalb der Gerichtsmarchen erwarb, aber auch in den Dörfern der nähern und weitem Umgebung wie Wohleschwil, Büblikon, Stetten, Sulz, Fislisbach, Remetschwil, Rüti, Oberrohrdorf. In Niederrohrdorf besaß sie 1462 einen Hof mit 33 Juchart Acker und 8 Mannwerf Wiesland.⁸³ 1438 kaufte die Stadt von den Herren von Hallwil die rechtsgeschichtlich interessante Weidhube bei Wohleschwil.⁸⁴ Merkwürdigerweise entschloß sich die Stadt erst spät und in einer Zwangslage zum Erwerb von Grundbesitz im nahegelegenen Trostburg-Twing, trotzdem sie hier schon 1364 die Niedergerichtsbarkeit an sich gebracht hatte, und trotzdem das Kloster Gnadenthal ihr hier

^{78a} Reg. 236; StAM 140, 1494 und 1499.

⁷⁹ Vgl. Kap. 2, Ämter und Kap. 3, I.

⁸⁰ StAM Nr. 135.

⁸¹ StAM Nr. 140, 1506.

⁸² 1501: 2 Pf. 17 1/2 S. von zwölf Grundstücken. StAM 135.

⁸³ UStU Nr. 4477.

⁸⁴ StAM Urk. Nr. 38 (1438 XI. 25). Zweifellos handelt es sich um das Amtslehen des Weibels einer alten Hundertschaft in der Grafschaft Aargau, die bei Wohleschwil ihre Ding- und Gerichtsstätte hatte, vgl. QWI, I, Nr. 775. Die Weidhube war mit dem Rest des Grafschaftsbezirks und der Grafschaftsrechte als österreichisches Lehen an die Herren von Hallwil gekommen. Sie hatte ihren anderen Mittelpunkt in Fahrwangen: SSRQ Aarg. Teil II, Band I, S. 611. Da der Hof bei der Beschränkung der Grafschaft auf die Umgebung von Fahrwangen schließlich zu exzentrisch lag, wurde er zuletzt abgestoßen. Weil er aber bis jetzt seinen Charakter als Amtslehen bewahrt hatte, verpflichteten sich die Herren von Hallwil beim Verkauf, dem Weibel den Ausfall an Einkünften mit vier Mütt Kernen von einem Gut zu Meisterschwanden zu ersetzen. Der Stadt brachte der Hof jährlich 3 Mütt Roggen und 10 S. Zins. Er lag wahrscheinlich am Hahnenberg bei Jgelweid, nördlich Häggligen: StAM, Nr. 39, f. 2.

den Rang abzulaufen drohte.⁸⁵ Offenbar reichten die Mittel nicht, sodaß die Initiative einzelnen Bürgern überlassen blieb.⁸⁶

f) *Nutzungen*. Im Hinblick auf die Einträglichkeit standen unter den Nutzungen die städtischen Fischenzen an erster Stelle.⁸⁷

Mellingen besaß früh Fischereirechte in der Reuß, die Regalien und vermutlich Lehen des Stadtherrn gewesen waren.^{87a} Dazu erwarb oder schuf sich die Stadt Fischgründe auf ihrem Grund und Boden in fließenden und stehenden Gewässern. Diese Fischenzen stellten im 15. Jahrhundert durch direkte und indirekte Nutzung einen großen Teil der Einnahmen.

1. *Reußfischenzen*.

Vermutlich war die Stadt schon als Markt durch Verleihung in den Besitz der Hauptfischenz in der Reuß ober- und unterhalb der Brücke gekommen. Ihr Umfang erhellt aus einer Kundschaft, die Mellingen am 19. Mai 1438 durch Ritter Burckart von Hallwil hat aufnehmen lassen.⁸⁸ Acht alte Männer, zum Teil Mellinger Bürger, zum Teil ehemalige Knechte des Hans Segesser, Schultheiß von Mellingen zwischen 1382 und 1400, bestätigten darin, die Stadt habe schon damals und seit alters her eine Fischenz in der Reuß gehabt, die alljährlich in der Gemeindeversammlung geoffnet worden sei. Und zwar reichte sie reußaufwärts bis „an Eychibergs schür und ouch an den Schadwartt“, d. i. ein fels in der Reuß zwischen Sulz und dem Kloster Gnadenthal. Reußabwärts reiche sie von der Brücke weg bis „in Einden an die Tugfluo“, d. h. bis zur Eindmühle etwa anderthalb Kilometer oberhalb Birmenstorf. Die ganze Flußstrecke mißt rund 10 Kilometer. Im 15. Jahrhundert verlieh sie der kleine Rat in zwei Teilen, unterhalb und oberhalb der Brücke, an Fischer aus der Stadt selber und aus der Umgebung gegen einen ziemlich kleinen

⁸⁵ UStA Urk. Gnad. 1315 VIII. 1.; 1344 III. 24.; 1344 V. 13.; 1363 XII. 2.; 1368 III. 5.

⁸⁶ Über den Erwerb von 1441 ff. f. unter Allmende.

⁸⁷ Vgl. W. Merz, Gutachten in Sachen Ortsbürgergemeinde Mellingen gegen Gebr. Lehner betr. Fischereirechte. Vierteljahresschrift für aarg. Rechtsprechung, Jahrgang 1918, Heft 3; ferner P. Leuthard, Die Fischereirechte im Freiamt und in Mellingen. Jur. Diss., Zürich 1928.

^{87a} Merkwürdigerweise findet sich um 1500 keine Spur von Lehenszins oder eines andern Lehenszeichens.

⁸⁸ StR Nr. 34, ebenso zwei Kundschaften vom Mai 1436: Teg. f. 48 v. u. 49 v.

Zins,⁸⁹ aber mit der Verpflichtung, zu gewissen Zeiten Fische auf den städtischen Markt zu liefern. Dies ist namentlich von einer dritten Reußfischenz bekannt, dem sogenannten „Lauffen“. Es handelt sich hier wahrscheinlich um eine Reußpartie etwa ein Kilometer oberhalb Gnadenthal mit einer Fischenz, die mit der Hauptfischenz konkurrierte.⁹⁰ Ihr Inhaber hatte in den Fasten alle acht Tage, sonst alle vierzehn Tage am Freitag alle gefangenen Fische nach Mellingen zu liefern. Erst wenn er hier nicht alle verkaufen konnte, durfte er sie mit Erlaubnis des Schultheißen oder eines Ratsmitgliedes in andere Städte führen. Ferner war er gehalten, jederzeit Fische bereit zu halten, wenn in Mellingen das Kapitel tagte, oder Hochzeiten und andere Gesellschaften stattfanden.⁹¹

Neben den Hauptfischenzen stand ein Handnetz- und Angelrecht der Bürger von Graben zu Graben, d. h. der Stadt entlang.⁹²

Von 1437 bis 1494 besaß Mellingen auch die Fortsetzung ihrer Fischenz vom Schwart reußaufwärts bis Eggenwil, ein Pfand des Luzerners Beringer Sidler für ein Darlehen von 95 Gulden.⁹³ Sie war eidgenössisches Lehen. 1494 ging sie an die Stadt Bremgarten über.⁹⁴

2. Fischenzen in Nebengewässern.

Einen ersten Fischgrund unterhielt die Stadt im Wehrgraben. Jedes Jahr kaufte der Baumeister Gerste als Fischfutter.⁹⁵ Er besorgte hier den Fischfang und verkaufte die Beute an die Bürger. Der Erlös kam in die Stadtkasse.⁹⁶

⁸⁹ Untere Fisch. 5, obere 4 Pfd.: StAM Nr. 135 (1501).

⁹⁰ Topogr. Atlas Bl. 155.

⁹¹ MU Nr. 80, 1499 VIII. 18.

⁹² StR Nr. 34, S. 306; StAM Nr. 39, S. 95.

⁹³ U Bremgarten Nr. 309. Als Trager der Stadt wurde 1439 Hans Tegerfeld vom Vogt zu Baden belehnt; ebenda 331.

⁹⁴ U Bremgarten 587. Schon am 9. VIII. 1440 wurden die Kinder des verstorbenen Sidler belehnt. Vielleicht war das Pfand in eine Gült umgewandelt worden. Am 28. I. 1494 notiert der Mellinger Baumeister in seinem Rodel: „ingenommen 95 rinsch gulden in gold von Beringer Sidlern als er die vischezen ablöst“: StAM, Nr. 140, f. 12.

⁹⁵ StAM Nr. 140, 1494 f. 16 v.; 1506, f. 20.

⁹⁶ Ebenda, f. 12: eingenommen von Jf. Rud. Segeßer „18 S. umb visch us dem graben“.

Eine weitere Fischenz besaß die Stadt im „Wag“, dem untern Teil des östlich an Büblikon vorbeifließenden und unterhalb Mellingen in die Reuß mündenden Lauberbachs.⁹⁷ Die Fischenz war Afterlehen Heinrich Winklers von Zürich, der es seinerseits von den regierenden Orten zu Lehen hatte.⁹⁸ Von Winkler hatte es die Stadt vor 1494 erworben.⁹⁹ Er hatte sich als Zins den ersten Fang vorbehalten. Anfänglich scheint das Wag von der Gemeinde gemeinsam ausgefischt worden zu sein. 1514 verfügte allein der kleine Rat über die Fischenz, sowohl was die Ausbeutung anbetraf, als auch die Verwendung des Fangs bzw. des Erlöses davon. Einen Teil davon verwendete er auf eines seiner Ratseffen. Dies scheint nach dem Brandunglück von 1505 den Becher des allgemeinen Unwillens gegen das Ratsregiment zum Überlaufen gebracht zu haben. Die Gemeinde warf dem Rat Willkür und Verschwendung vor, während doch nach dem Brand größte Sparsamkeit vonnöten sei. Dank der Rechnungsrollen sind wir imstand, die Wahrheit dieser Vorwürfe nachzukontrollieren. Sie waren sicher nur zum Teil berechtigt: Noch 1494 betrug der Erlös aus den Wagfischen kaum 1 Pfund; 1506 dagegen verzeichnet das Stadtrodel eine Einnahme von fast 18 Pfund. Spätere Angaben fehlen allerdings. Der Rat hatte sich also nach dem Notjahr 1505 gebührend eingeschränkt.¹⁰⁰ Er tritt denn auch in diesem Punkt alle Schuld ab und wies darauf hin, daß sechs Ratseffen im Jahr keineswegs zuviel sei: „sie verdientends gar wol, denn si müesstend menschlichem durch das ganz jar gespannen ston, so die anderen das ir schüesend (Privatgeschäften nachgingen)“, d. h. nichts anderes als das, der Rat lehnte einen „Gehalts“abbau zur Erleichterung der Gemeindelasten ab. Trotzdem brachte der Schiedsspruch vom 16. März 1514 eine Neuregelung, die dem Gemeindebegehren Recht gab. Ein Kollegium, bestehend aus Schultheiß, Baumeister und je einem Vertreter des großen Rats und der Gemeinde sollten in Zukunft gegen einen Taglohn von 2 Batzen den Fischeet organisieren, den

⁹⁷ „wag“ = bewegtes Wasser: Feger, Mittelhochd. Handwörterbuch, III/623. Der Bach bildete in früherer Zeit einen Weiher, der noch auf der Gygerschen Karte des Kantons Zürich zu erkennen ist.

⁹⁸ StR Nr. 62, S. 350.

⁹⁹ Schon im Baumeisterrodel von 1494 erscheint der Wagfischeet: HZK VII, S. 552 nennt Winkler als Vogt der freien Ämter 1505.

¹⁰⁰ StAM Nr. 140, 1494, f. 12 verso und 13; 1506, f. 2 und 10 verso.

Fang verkaufen und den Erlös in die Stadtkasse einliefern. Verwendete der Rat die Fische zu einem Ratessen, so sollte er sie zuhanden der Stadtkasse bezahlen. Hier zeigt sich zum erstenmal eine scharfe Einschränkung des Rates und seines Verfügungsrechtes über die Gemeindegelder.

Als sich das Verhältnis zwischen der Familie Segesser und der Gemeinde infolge der Ereignisse der Reformationszeit verschlechtert hatte, versuchte Junker Hans Ulrich Segesser, das Waglehen durch Kauf an sich zu bringen, indem er vorschützte, das Wag sei in Gefahr (durch schonungslose Ausbeutung?) abzugehen.¹⁰¹ Der Kauf kam aber nicht zustande.

Zwei weitere Fischenzen hatte sich die Gemeinde in der sogenannten „Weiherstatt“ und im „neuen oder langen Weiher“ geschaffen. Jene lag im Trostburgtwing, wahrscheinlich in der Nähe der Widemühle, und gehörte zum Schönhardgut, einem Besitz des Klosters Wettingen.¹⁰² Das Fischenzrecht Mellings an diesem Weiher geht in die österreichische Zeit zurück. Vielleicht war es Zugehör der Gerichtsherrschaft im Trostburgtwing. Dank der Pflege, die die Stadt ihren Fischenzen angedeihen ließ,¹⁰³ brachte dieser Weiher einen verhältnismäßig großen Erlös.¹⁰⁴ Übrigens stand auch hier die Nutzung ganz im Willen von Schultheiß und Rat.

Die Fischenz im „neuen Weiher“ wird zum erstenmal 1514 genannt.¹⁰⁵ Der Teich lag unmittelbar nördlich der Stadt. 1514 warf er dem Baumeister rund 16 Pfund ab.

Rechnen wir alle Fischenzerträgnisse zusammen, so ergibt sich für die Zeit um 1500 eine Summe von etwa 100 Pfund. Demgegenüber stehen Ausgaben des Baumeisters von rund 440 Pfund. Die Stadt konnte also mit dem Ertrag ihrer Fischenzen fast einen Viertel ihrer laufenden Ausgaben bestreiten.

¹⁰¹ U IV, 1 b, S. 408; StUJ B, VIII, 2, enthält die Instruktion der Zürcher Tagsatzungsgesandten für den 15. Dez. 1532: „Da wellend wir, das die lütt dagegen verhört unnd so inen diser kauff zu nachteil unnd beschwärd reychen möcht, alsdann der nit nachgelassen, sunder sy by der lyhung wie sy den empfangen, gehandthabet werdint.“

¹⁰² UStU Urk. Wett. Nr. 960.

¹⁰³ StUM Nr. 140, 1499, f. 8.

¹⁰⁴ Ebenda, 1506, f. 10 v.: 54 Pfund 5 Schilling.

¹⁰⁵ Ebenda, 1514, f. 9. Vgl. Gygersche Karte von 1667.

Holz n u t z u n g e n. Da für Mellingen wegen seiner Brücke Holz unentbehrlich war, verlieh ihm wahrscheinlich ein Habsburger neben dem, was es schon an seiner Allmend hatte, auch noch das Recht, in den Wäldern der ganzen Umgebung Holz je nach Bedürfnis des Brückenbaues zu schlagen.¹⁰⁶ Da dieses Recht aber zu beständigen Reibungen mit den Dörfern Wohlfenschwil und Büblikon führte, versuchte sich die Stadt alleinige Nutzungsrechte zu verschaffen. Schon mit dem Twing und Bann im Dorf Mellingen oder Trostburgtwing hatte sich die Stadt ein Mitnutzungs- und Aufsichtsrecht in den Wäldern dieses Bezirkes (dem sogenannten Grummet, Birchwald, Buchwald und Brand) erworben. Später hat sie sich im Gschwand ein ausschließliches Nutzungsrecht, wahrscheinlich durch Kauf, verschafft.¹⁰⁷ Dennoch blieben ihre Rechte hier nicht unbestritten. So begannen die Leute aus dem Kirchsprengel Rohrdorf in den 1460er Jahren im Gschwand für ihren Kirchenbau Holz zu schlagen. Als ihnen die Stadt dies verwehren wollte, beriefen sie sich auf eine alte Gewohnheit, wonach sie in den Hölzern „so ir kirchgenossen wären“ — der Twing Trostburg war nicht nach Mellingen, sondern nach Rohrdorf kirchgenössig — Holz für ihre Kirche hauen dürften.¹⁰⁸ Aber von den Schiedsrichtern, dem Landvogt zu Baden, dem Schultheißen und einem Ratsmitglied der Stadt Baden und dem Untervogt zu Baden, wurde der Standpunkt Mellingsens geschützt. Immerhin sollte die Stadt den Kirchgenossen von Rohrdorf an ihre Kirche Holz geben, wenn sie darum bäten.¹⁰⁹ Auch die Bauernsamen des Trostburgtwings hatte eine Mitnutzung insofern, als der Gerichtsherr jedes Jahr um Weihnachten jedem Bauern des Twings so viel Holz zuweisen sollte, als er Garben hatte. Dazu durften die Dorfmeier jedem Twinggenossen ohne besondere Bewilligung des Herrn Eichen für die Ehfäden und soviel Holz zuweisen, als zu einem halben Haus reichte.

¹⁰⁶ StR Nr. 29 und 30. Vielleicht auch ein Überrest früherer Markgenossenschaft.

¹⁰⁷ StR Nr. 41.

¹⁰⁸ Wahrscheinlich ein Beispiel dafür, wie bei den Bauern das Bewußtsein von einer Großmark und ihren gemeinsamen Nutzungsrechten noch wach geblieben war. Dieses Bewußtsein war im Burgamt noch in anderer Beziehung durchaus rege: so war hier die Weidfahrt noch nicht nach Ämtern oder Dorfschaften ausgeschieden und abgegrenzt, sondern im Umfang der ganzen ehemaligen Hundertschaft gemeinsam. Vgl. unten: Allmend.

¹⁰⁹ StR Nr. 41.

Der große Holzbedarf der Stadt zum Unterhalt der lebenswichtigen Brücke, der Häuser — um 1500 bestand zumindest der Oberbau der meisten Häuser noch aus Holz —, zu Heizzwecken, für die Aufgänge der Mauer und andere Teile der Befestigung zwangen die Gemeinde, die Nutzung der Waldungen streng zu regeln.¹¹⁰ Jeder Bürger erhielt jährlich ein bestimmtes Quantum Brennholz, den „Bürger-nutzen“ zugeteilt.¹¹¹ Was er darüber hinaus etwa für sein Haus brauchte, mußte er dem Baumeister abkaufen. Dieser verkaufte auch die „Totenbäume“ (Särge).¹¹² Strenge Vorschriften für den Zöllner an der Brücke sorgten dafür, daß die holzbedürftigen Bürger und Hintersassen nicht einfach alles erreichbare Holz aus dem Twing in die Stadt schleppten.^{112a} Wie begehrt dieser Stoff noch im 16. Jahrhundert war, zeigten die Zwistigkeiten, die die Segesser mit den Bauern ihres Twings Tägerig wegen des Holzhaues und Holzverkaufs hatten. Wahrscheinlich hatten sie einen Teil ihrer Nutzung der Stadt zugute kommen lassen. Dazu beklagten sich die Tägeriger, die Mellinger plünderten ihre Wälder aus und verspotteten die Verbote und Mahnungen ihrer Flurwächter. Schließlich mußte sich der Twingherr dazu verstehen, nur so viel Holz zu schlagen, als für sein Mellinger Haus notwendig war, das Brennholz mit den Dorfgeschworenen zusammen auszuwählen und sich mit der Gemeinde Tägerig in den Holzverkauf und den Gewinn zu teilen. Immerhin anerkannte diese ihre Pflicht, dem Mellinger Spital jährlich 45 Klafter Holz zu liefern und Bauholz nach Bedürfnis.¹¹³ Natürlich genügten alle diese Nutzungsrechte nicht, um der Stadt nach dem Brand von 1505 das nötige Holz zum Wiederaufbau zu verschaffen. Hier sprang die Stadt Luzern großherzig in die Lücke. Sie erlaubte Mellingen im Schildwald bei Waltwil (Amt Hochdorf) Holz zu schlagen. Von da wurde es an die Reuß geführt und nach Mellingen hinuntergeflößt.¹¹⁴ Trotz

¹¹⁰ StR Nr. 15, Art. 8.

¹¹¹ StAM Nr. 1, f. 7.

¹¹² StAM Nr. 140, 1494; in diesem Jahr nahm der Baumeister vom Holzverkauf 15 Pf. ein, 1506 im ersten Halbjahr etwas mehr als 16 Pf. Später wurden diese Einnahmen bedeutend gesteigert. Eine besondere Rechnung wurde aber nicht geführt.

^{112a} StAM Bücher und Akten, Nr. 1, f. 23 v.

¹¹³ MU Nr. 52: 1456 V. 26.; UStA Nr. 6017, Fascikel 3; MU: 1539 X. 12.

¹¹⁴ Der Baumeister notiert 1506 total 470 Pfund Fuhrlohne für Klaus an der

diesem Geschenk mußte die Stadt noch Holz von Lenzburg, Dillmergen, Wohlen und Lupfig kaufen.

Allmenden. Sie besaßen ebenso große Bedeutung für den einzelnen Bürger als für die Stadt als Ganzes. Ihr lieferte die Allmend das Material für Haus- und Mauerbau, darüber hinaus spielte sie eine wichtige Rolle in der Ernährung der Bürgerschaft, wenn auch nicht so ausschließlich wie in der damaligen bäuerlichen Siedlung. Wenn auch ein Großteil der Einwohner im Hauptberuf ein Gewerbe betrieb und sich die nötigen Lebensmittel im Tausch von den Bauern der Umgebung verschaffte, die ihre Produkte auf den Mellinger Markt brachten, so hat doch ein Teil der Bürger immer Vieh gehalten und Ackerbau getrieben. Für sie war die Allmende mit ihren Weidemöglichkeiten unentbehrlich. Sie besaßen auch in der nächsten Umgebung der Stadt Wiesen und Äcker, die ihnen die Überwinterung des Viehs ermöglichten.

Wahrscheinlich hat der neugegründete Markt Mellingen die Allmend des früheren Weilers ohne große Veränderung übernommen, nur daß das Gebiet der Allmend jetzt jurisdiktionell dem Schultheißen und seinem neuen Gerichtsbezirk unterstellt wurde. Die Weidgangsrechte der benachbarten Dörfer, mit denen das ältere Mellingen zweifellos Marktgemeinschaft gehabt hatte, schieden nicht aus, ebenso wenig wie das Recht der Stadt, ihr Groß- und Kleinvieh in Wald, Allmend und Zelgen der Dörfer Tägerig, Wohlenchwil und Büblißon zu treiben, erlosch.¹¹⁵ Allerdings gelang es den genannten Dorfschaften im 15. und 16. Jahrhundert, den städtischen Weidgang stark, zum Teil bis auf einen Tag in der Woche, zu beschränken.¹¹⁶

Die eigene Allmende scheinen die Bürger wohl mit jeweiliger Erlaubnis des Stadtherrn schon früh durch Umbrüche geschmälert zu haben.¹¹⁷ Ursprünglich mochte die große Allmend, d. h. das flache und teils sumpfige Gelände, das der Stadt nordwestlich vorgelagert ist und von der Straße Wohlenchwil—Tägerig und vom Ehfäd- oder Schwarzgraben begrenzt wird, ungefähr 60 bis 70 Jucharten umhieb von Waltwil für den Transport von 1347 Baumstämmen an die Reuß: StAM Nr. 140, f. 6 v., 13, 20.

¹¹⁵ StR Nr. 29. Vgl. auch E. Meyer, Nutzungsorp. S. 27 ff.

¹¹⁶ StR Nr. 65, S. 356; ferner die MU 29. X. 1571; 23. XI. 1578; 5. VIII. 1593; 25. XI. 1606; 11. VII. 1685.

¹¹⁷ Darauf deuten die Flurnamen „kleiner, großer Bifang“, den letzten Einschlag von 5 Juch. machte die Stadt 1790: UStU Nr. 2788, I, 8.

faßt haben. Im Jahre 1734 bezifferte die Stadt die Fläche auf 52 Jucharten.¹¹⁸

Nachdem die Stadt den Trostburgtwing gekauft hatte und ein großer Teil der Bürger hier Äcker und Rebgelände erworben hatte, begann die Stadt auch hier, wie es scheint in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ein allgemeines Weidgangsrecht zu beanspruchen. Dies verursachte einen langwierigen Streit mit der Weidgenossenschaft des ganzen Burgamtes. Zu ihr gehörten die Dörfer Birmenstorf, Fislisbach, beide Rohrdorf und Stetten, ferner die Klöster Wettingen, Königsfelden und Oetenbach, der Spital Baden und der in Bremgarten. Sie alle übten mit ihrem Vieh die Weidfahrt gemeinsam zwischen Emmatshaus und Berikon an der Egg, zwischen Reuß und Berg.¹¹⁹ Sie bestritten der Stadt das Recht, ihr Vieh über die Brücke zu treiben. Der Streit kam 1435 vor die Tagsatzung, und am 16. Juni dieses Jahres fällte das Schiedsgericht der eidgenössischen Boten seinen Spruch.¹²⁰ Die Vertreter Mellings hatten zwar behauptet, schon ihre Vorfahren hätten das Recht gehabt, ihr Vieh in den Wäldern, Brachen und offenen Zelgen der Genannten weiden zu lassen. Wenn ihnen dies entzogen würde, möchten sie mit ihrem Vieh nicht zu bestehen. Das Recht habe schon in österreichischer Zeit bestanden. Die Beweismittel der Bauern erwiesen sich aber als besser, und der Anspruch Mellings wurde abgewiesen.^{120a} Nun handelte es sich hier um eine für einen großen Teil der Mellinger Bürger äußerst dringliche Frage, zumal da die Weidgerechtigkeit der Stadt auf dem Gebiet der linksufrigen Nachbargemeinden zur gleichen Zeit auch angefochten war.¹²¹ Die Stadt konnte sich mit diesem schiedsgerichtlichen Entscheid nicht zufrieden geben, wollte sie nicht einen Teil der Bürgerschaft in ihrer wirtschaftlichen Existenz schwer schädigen lassen. Zunächst versuchte sie auf dem Umweg über einzelne eidgenössische Orte Boden zu gewinnen: im Mai 1436 instruierte Luzern seine Tagsatzungsboten dahin, sie sollten Mellingen helfen, bei seinen Rechten zu bleiben.¹²² Der Streit war also trotz des Spruchs von 1435

¹¹⁸ UStU Nr. 2788, IV, 11.

¹¹⁹ UBa II, 959, 964, 974, 996, 1142.

¹²⁰ U II, 1, S. 103; UBa I, S. 482 ff.

^{120a} Ebenda, S. 483.

¹²¹ StR Nr. 29 und 30.

¹²² U II, 1, S. 109.

hängig geblieben. Übrigens scheint sich Mellingen um den früheren Entscheid nicht stark gekümmert zu haben. Über die Gegenpartei suchte nun ihr Recht positiv zu verankern. So wurde das Verbot von 1435 gegen die Mellinger Weidfahrt über die Brücke in die Öffnung von Dättwil aufgenommen.¹²³ Die Stadt suchte sich nun eine unanfechtbare Grundlage für ihren Anspruch zu schaffen. Nach dem Spruch von 1435 bestritten die Bauern der Stadt das Weidrecht rechts der Reuß vor allem deshalb, „won sy (Mellingen) hetten vor ir statt weder wunne noch weid, darinn sy (die Dörfer) mit inen weidgenossamty gehalten möchten,“ d. h. Mellingen besaß im Trostburgtwing keine Höfe, die an der Allmend des Twings Anteil hatten und in deren Zelgen die umliegenden Dörfer der Großmark ihr Vieh zur Weide treiben konnten. Diesen schwerwiegenden Einwand suchte Mellingen dadurch zu entkräften, daß es im Twing Grund und Boden erwarb bzw. Höfe mit Wunn und Weid. Seit dem 14. Jahrhundert war das Kloster Gnadenthal hier reich begütert. Es war auch mit Mellingen seit alters verburgrechtet. Am 24. Juli 1441 verkaufte der Konvent der Stadt drei Höfe „zuo Mellingen in der vorstatt vor dem meren tor gelegen“ mit allen Zubehörden.¹²⁴ Offenbar konnte die Stadt den Preis nicht bar bezahlen. Sie verpflichtete sich zu einem Jahrzins von 34 Mütt Kernen, 1 Fastnachthuhn, 2 Herbsthühnern und 50 Eier. Zweifellos hat die Stadt die Höfe nicht nur deshalb erworben, um mit ihrem Umschwung neue Weidemöglichkeiten für ihr Vieh zu schaffen. Sie hoffte mit diesem Besitz auch die ihm anhaftenden Nutzungsrechte in der ganzen Mark zu erwerben. Zudem bekam die Stadt ein Druckmittel gegenüber den Bauern der Markgenossenschaft. Konnte sie doch, wenn diese ihr den Weidgang weiterhin verweigerten, das gleiche auf ihren Hofgütern tun.

Mit diesen drei Höfen begnügte sich aber die Stadt noch nicht, sondern baute ihren Grundbesitz weiter eifrig aus. Als der Streit Mitte der 1450er Jahre wieder ausbrach, besaß sie im Twing mindestens acht Höfe.¹²⁵ Zu diesen Käufen hatte der Stadt ein besonderer Umstand verholfen. Im Verlauf des Alten Zürichkrieges waren die Höfe

¹²³ UBa I, S. 1142 ff. Über das Ding und die Dingstätte zu Dättwil sowie zur Frage dieser Weidgenossenschaft wird f. Wernli, Besitz-Geschichte des Klosters Wettingen, Diss. Zürich 1948, Näheres bringen.

¹²⁴ MU Nr. 41.

¹²⁵ UBa II, S. 789.

in der Vorstadt niedergebrannt worden, worauf sie die Stadt vermutlich wohlfeil an sich brachte.¹²⁶ Die Stadt baute sie nicht wieder auf, einmal, um so mehr Weideraum zu gewinnen, dann aber auch in der Hoffnung, die Steuer davon an das Amt Rohrdorf nicht bezahlen zu müssen. Sodann konnte die Weidgerechtigkeit nicht auf die Besitzer der Höfe beschränkt werden, wenn es darüber zu einer neuen Auseinandersetzung kommen sollte.

Im Mai 1458 standen sich die Parteien wieder vor einem Schiedsgericht gegenüber. Mellingen forderte, gestützt auf seinen Hofbesitz im Twing, den uneingeschränkten Weidgang rechts der Reuß. Sollte ihnen dieser nicht gestattet werden, so würden sie ihre Güter einzäunen und aus der Großmark aussondern. Trotz dieser Drohung blieben die Bauern hartnäckig. Sie hielten streng an der Beschränkung des Nutzungsrechtes auf Hof und Person des Hofbesitzers fest. Dies trotzdem ihr Schaden vermutlich größer war, wenn Mellingen seine Höfe einzäunte, als ihr Nachteil gewesen wäre, wenn Mellingen den vollen Weidgang hätte üben können. Die Schiedsrichter nahmen Mellingen beim Wort. Ihr Spruch lautete dahin, die Stadt solle ihre Höfe auf eigene Kosten einzäunen und nur sie mit ihrem Vieh begehen. Das eingehegte Gebiet schied für die gegnerische Partei als Weidgrund aus.¹²⁷

Da für die Stadt der Weidgang im Twing unentbehrlich war, blieb ihr nur der Ausweg, die verbrannten Höfe in Trümmern zu lassen, die übrigen auch verfallen zu lassen und womöglich noch weitere aufzukaufen, um ihnen das gleiche Schicksal zu bereiten. So erwarb sie 1462 von der Stadt Baden den sog. Peter Ammann-Hof, den ihr eigener Bürger dieses Namens vor rund 60 Jahren dem Spital zu Baden zu einer Pfrund gestiftet hatte.¹²⁸ Um dieselbe Zeit erwarb sie sich Weidgangsrechte im sog. Halterhof ebenfalls im Twing.^{128a} Im weiteren hat Mellingen seinen Plan konsequent durchgeführt. Die Stadt versuchte, jeden Neubau im Twing zu verhindern.¹²⁹ Schon

¹²⁶ StR Nr. 43.

¹²⁷ UBa II, 729 ff.

¹²⁸ UBa II, 12. XI. 1462. Auch dies ist ein Rentkauf: Mellingen bezahlte dem Spital Baden jährlich 9 Mütt Kernen, 3 Mütt Roggen, 2 Malter Hafer, 2 Herbsthühner und 50 Eier.

^{128a} StBa, B. und U., Nr. 127, 2. Pag. f. 26 v. und f. 34.

¹²⁹ StR Nr. 48.

um 1488 weiß das Urbar der Grafschaft Baden nicht mehr, wieviel Höfe hier ursprünglich gestanden hatten. Die betreffende Stelle lautet: „In dem dorf daselbs (vor der brugg ze Mellingen) sind vor zitten ob . . . hofreittenen alda gesin, so in das ampt ze Rordorf mit stüren und brüchen gediennet; da habennt die von Mellingen da selbs die hööff und güetter zuo der stad handen koufft von weidgangs wegen, damit die behusungen abgiengen, won die von Mellingen sind vor dem, da die hööff behuset sind gewesen, nit weidgangs mögen faren von irer stat uber die brugg, dann das dem nach durch gemein eidtgnossen inen das zuogelassen, als sy sollich gütter an sich erkoufft habenn lut irer briven, wir dann sy unnd das ampt von ein andren vertetinnget, und sind diser zit nit mer hoffreitten da, dann Buggenmüli, ein hofreitte und Ulrichs Ammans huß, so er gemacht hat ann dem langen mättlin by der Stapfen am fuoßweg daselbs.“¹³⁰ Nachdem dann das Urbar Gericht, Steuer und Dienste erwähnt hat, die das Amt Rohrdorf und die Herrschaft zu Baden vom Twing zu fordern hatten, in deren Interesse natürlich ein Wiederaufbau der Höfe gelegen hätte, fährt es fort: „aber man bedarf besserung nit versprechen (erwarten), dann die von Mellingen lassen es nit bescheiden.“¹³¹

An dieser Lösung hat die Stadt festgehalten bis in die neuere Zeit.¹³²

So hatte die Stadt ihren Willen, wenn auch sicher mit großen finanziellen Opfern, durchgesetzt. Sie zeigt in diesem Punkt eine erstaunlich zielbewußte Wirtschaftspolitik, vermutlich weil diese von einer stark mitinteressierten Bürgerschaft immer wieder gefordert und auch auf jede Art unterstützt wurde. Es zeigt dies auch, wie sehr das Mellingen des ausgehenden Mittelalters bäuerlich-landwirtschaftlichen Charakter trug und von den entsprechenden Interessen seine Politik bestimmen ließ.

g) **Unregelmäßige Einkünfte.** Hier sind zuerst die **Bußgelder** zu nennen. Sie nahmen im mittelalterlichen Gemeinwesen einen breiteren Raum ein, als heute, weil der mittelalterliche

¹³⁰ Vgl. StR Nr. 48.

¹³¹ UStA Nr. 2272, f. 12.

¹³² Noch 1513 lagen die Höfe in Trümmer, denn immer noch bezahlte Mellingen reduzierten Hoffstättenzins von 15 S.: StR Nr. 43; StAM Nr. 140, 1513. Noch 1553 suchte Mellingen wie schon 70 Jahre zuvor einen Hausbau im Twing zu verhindern: StAZ A 320: Schreiben des Söldnerhauptmanns Fuchsberger.

Mensch in seiner Arbeit, seinem Privatleben und in seinem Glauben unter einer viel schärferen Kontrolle stand, als heute. Man lebte viel enger zusammen. Die Obrigkeit reglementierte und regierte ins engste Privatleben des Bürgers hinein. Das Hauptmittel, um das Leben der Stadt in geregelten Bahnen zu halten, war die Buße. Sie war für das Gemeinwesen eine nicht zu verachtende Geldquelle. Dies gilt ganz besonders für die Jahre und Jahrzehnte nach den Burgunderkriegen und vor dem religiösen Umbruch.

In Mellingen floß ein großer Teil der „Polzeibuße“, d. h. der Buße, die der Rat auf Anzeige eines der vielen Aufsichtsämter (Weibel, Brotschauer, Feuersucher, Fächter, Fädeschauer) hin fällte, in die Kasse des Baumeisters, dazu noch das von den Gerichtsbußen, was nicht zur Entschädigung der Richter diente.¹³³ Die Bußen, die der Baumeister einnimmt, bewegen sich um 1500 zwischen sechs Schilling und fünf Pfund, schnellen aber in einzelnen Fällen und besonders in den bewegten Jahren um 1514 bis auf 25 und 50 Pfund.¹³⁴ Neben den Bußen fielen dem Baumeister auch die Siegel-

¹³³ Zuweilen gibt das Rechnungsrodel auch den Grund der Buße an, z. B.: „Eienhart Schärer 1 Pf. buos, vandt man holz im ofen“, vgl. die Satzung 28 des Stadtrechts aus dem 15. Jahrhundert (StR Nr. 16) in der deutlicheren Form der Satzung von 1624 (StR Nr. 79, Art. 61: „wo unsre fürsuoher in einem stuben offen eingestütztes holz findet zwüschenndt der vesper und betglogen, so verfallt der hußwürth oder haußfrauw deselben haußes fünf schilling und nach der betglogen ohne alle genad ein pfundt.“ Öfters wird auch nur der Widerpart genannt, z. B.: „Jundher Ruodolff Sägeffer 2 Pf. von Uelle Grabers wägen“ oder „Hans Wolleb 3 Pf. von der Grötterin wägen“. Bei Hintersässen, deren Zahlungsfähigkeit oder -willen man mißtraute, trägt der Baumeister zuweilen auch die Zahlungsfrist ein und die Strafe, die der Betreffende bei Versäumnis zu gewärtigen hatte: „Thomas Koller 3 Pf. buos, bezallen zuo s. Verenentag 1 Pf., uff Martini 1 Pf., uff Ostern 1 Pf., gelopt an den stat, die zuo bezallen oder nach jeder ungewertten zill von der statt (ziehen) untzitt er dz vervallen pfund gezalt“, StUM Nr. 140, 1494. Man drohte also mit Verbannung. Zuweilen ließ sich der Rat nachträglich zur Milde stimmen: „Clewe Engel von Neslinbach 5 Pf. buos . . . und die bezallen in monehfrist oder uß unser stat gericht. Nachtrag: „gewertt (bezahlt) 1 kronen und ist im das überig gesschenkt von bitt wegen erberen lütten und kam das gelt in trog, und sol noch 3 tag werden“ (d. h. der Gebüßte soll noch drei Tage für die Stadt arbeiten) StUM Nr. 140, 1494.

¹³⁴ StUM Nr. 140, 1513, f. 8 verso: „Item 25 Pfund buoß gab Schultheis Buttenberg.“ Im Jahre 1515 wird der Gleiche, jetzt Altschultheiß, zu 50 Pfund verurteilt. MU 95 a.

und Ausfertigungsgebühren zu bei Urteilen, die verurkundet wurden.¹³⁵

Eine sehr unregelmäßige Einnahme hatte die Stadtkasse an den Abgaben, die Zuzüger für die Niederlassung in der Stadt bzw. beim Wegzug zu entrichten hatten, und den Gebühren, mit denen sich die Hinterlassen oder Fremde ins Bürgerrecht einkauften, jene kurz „Abzug“ und „Einzug“ genannt, diese „Burgrecht“.

Den Abzug führte ein Gemeindebeschluss von 1438 ein, um eine zu starke Abwanderung zu bremsen.¹³⁶ Er bestand im zwanzigsten Pfennig, d. h. die Stadt nahm 5 % vom Vermögen des Wegziehenden. So sollten besonders die vermöglichen Bürger in der Stadt gehalten werden, da bei ihnen natürlich immer die Neigung bestand, sich in einer größeren Stadt mit mehr Möglichkeiten einen größeren Wirkungskreis zu schaffen.

Ebenfalls als Abzug wurde daneben eine Abgabe bezeichnet, die die Gemeinde von solchem bürgerlichen Erbgut erlangte, das an auswärts wohnende Erben fiel. Sie betrug ebenfalls 5 %.¹³⁷

Der Einzug scheint erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts eingeführt worden zu sein. Seine Höhe schwankt zwischen 1 und 3 Pfund.¹³⁸

Wer Ende des 15. Jahrhunderts das Mellinger Bürgerrecht erwerben wollte, hatte 1 Gulden zu bezahlen oder dem Baumeister Waffen im gleichen Wert abzuliefern. Dazu mußte er aber noch in der Stadt ein Haus besitzen oder ein Udel von 8 Pfund stellen.¹³⁹

Sehr wenig Einkünfte verzeichnen die Rechnungsrödel aus den städtischen Tvingherrschaften. Vermutlich deshalb, weil die Gerichts- und Schreibgebühren, die Bußgelder und sonstige Abgaben vorab dem Schultheißen und seinen Organen (Weibel und Schreiber) zukamen. Unter eidgenössischer Herrschaft hat sich Mellingen eine letzte Einnahmequelle zu öffnen vermocht, die aber spät und nur

¹³⁵ StAM Nr. 140, 1494, f. 10: „Lorenz Halter sol 20 S. von sinem urföcht zuo schriben und zuo figlen“.

¹³⁶ StR Nr. 35.

¹³⁷ StR Nr. 35; StAM Nr. 140, 1494, f. 13.

¹³⁸ StAM Nr. 140, 1499 und 1513. In diesem Jahre sogar ein Einzug von 6 Pfund. Im Laufe des 16. Jahrhunderts stieg er dauernd. 1580 erreichte er die Höhe von 15 Gulden: StAM Nr. 1, f. 31 v.

¹³⁹ StR Nr. 54. Über die Erhöhung und Handhabung des Burgrechts im 16. und 17. Jahrhundert vgl. (Kap. 2, II, 1) S. 34.

zögernd zu fließen begann: P e n s i o n e n und Anteil an der eidgenössischen K r i e g s b e u t e.

Als die Eidgenossen bei Grandson und Murten ihre Burgunder Beute eingebracht hatten, von König Ludwig von Frankreich für ihren Verzicht auf die Eroberung der Waadt 200 000 Kronen erwarteten und schließlich nach Giornico ein „goldener“ Friede mit Mailand bevorstand, da wagte auch Mellingen, mit Bremgarten und Baden zusammen, seine Ansprüche vorzubringen. Zur Begründung wies es darauf hin, daß es seine Mannschaft auch zu den bisherigen Kriegszügen gestellt und dadurch große Kosten gehabt habe.¹⁴⁰ Die Antwort der eidgenössischen Boten vom März 1479 zeigt, daß man den Anspruch der drei Städte schon vorher in Luzern als berechtigt anerkannt hatte, und daß für sie ein Anteil beschlossen worden war. Wie hoch er sich belief, ist unbekannt. Dagegen erhielt Mellingen mit Bremgarten zusammen 1492 aus dem Verkauf von Gold und Kleinodien, die bei Grandson erbeutet worden waren, etwas über 25 Gulden. Davon mag Mellingen etwa zehn Gulden erhalten haben.¹⁴¹ Von den 200 000 Kronen, die Franz I. nach dem Frieden von Genf 1516 auszahlte, bekam Mellingen 271 Kronen,¹⁴² von der letzten Zahlung in der Höhe von 100 000 Kronen im Jahr 1519: 108 Kronen.¹⁴³

Nicht so leicht wie zu den Beuteanteilen kam Mellingen zu den Pensionen. Als sich die Stadt im Frühjahr 1517 zusammen mit andern gemeinen Herrschaften und den aargauischen Städten darum bewarb, anerkannte zwar die Tagsatzung ihren Anspruch grundsätzlich, bedauerte aber, daß er zu spät angemeldet worden sei. Sie wolle sich aber bei dem französischen König dafür verwenden, sobald er einen Gesandten mit mehr Vollmacht schicken werde.¹⁴⁴ Erst im September 1521 bewilligte der französische König bei den Verhandlungen in Dijon, wo sich die eidgenössischen Gesandten für Mellingen und die andern Übergangenen einsetzten, statt des gewünschten Jahr-

¹⁴⁰ U III, 1, S. 27.

¹⁴¹ U III, 1, S. 412. Die Summe wurde im Verhältnis zur Mannschaft verteilt, die die einzelnen Orte zum Feldzug gestellt hatten. Mellingen und Bremgarten zusammen: 77 Mann.

¹⁴² Val. Anshelm IV, S. 174.

¹⁴³ Ebenda, S. 311.

¹⁴⁴ U III, 2, S. 1033 und 1038 f.

geldes eine einmalige „Ehrung“.¹⁴⁵ Ihre Höhe ist nicht bekannt. Vielleicht ist die Stadt dennoch schon im 16. Jahrhundert zu einer Pension gekommen. Im 17. Jahrhundert bezog sie zwei, eine französische und eine spanische.¹⁴⁶

2. Die Ausgaben

Ebenso wenig wie die meisten mittelalterlichen Städte kannte Mellingen die Einrichtung einer Haupt- oder Zentralkasse, welche die Einnahmen der Baumeisterkasse, der Spitalkasse und der übrigen rechnungsführenden Ämter in sich vereinigt hätte, um sie nach einem festen Budget auf die verschiedenen Amtsbereiche und ihre Geldbedürfnisse zu verteilen. Die Einnahmen blieben vielmehr in den Händen der Kassenverwalter. Sie waren so nur zum kleinsten Teil frei disponibel, sondern blieben zum vornherein an bestimmte Zwecke im betreffenden Amtsbereich gebunden. So verwaltete jeder Beamte Einnahmen wie Ausgaben fast unabhängig vom Ganzen und nur mit dem einzigen Richtpunkt, am Ende des Jahres, wenn er vor Schultzeiß und Rat bzw. den Rechnern Rechenschaft abzulegen hatte, mit Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgeglichen abschließen zu können. Ein Austausch von Geldern zwischen einer Kasse, die Mangel hatte, und einer solchen, die gerade überflüssiges Geld besaß, fand selten statt. Immerhin findet sich ein Ansatz zu einer zentralen Verwaltung im sogenannten Trog, der von Fall zu Fall auf Weisung des Rates angereichert wurde und dazu diente, das Budget des Baumeisters auszubalancieren, das die Hauptlast des öffentlichen Haushalts trug. Deshalb flossen dem Baumeister auch die Überschüsse vom Ungelt zu. Die Zollerträgnisse kamen ihm deshalb zu, weil ihm das Bauwesen der Stadt unterstand.

Einen nicht unbeträchtlichen Teil der Einnahmen verzehrte die *Befoldung der Räte und Beamten*. Über die Höhe der Gehälter kennen wir nur bei den untergeordneten Beamtungen genauere Zahlen, da ihnen der Baumeister das Gehalt ausbezahlte. Demgegenüber entlöhnten sich diejenigen Beamten, die eine eigene Kasse führten, direkt aus ihren Einkünften. Diese besonders einträg-

¹⁴⁵ U IV, 1, S. 59.

¹⁴⁶ StR Nr. 91, S. 424; UStU Nr. 2788, III, 4, S. 5.

lichen Ämter waren meist Mitgliedern des kleinen Rates vorbehalten. Im Rechnungsrodel wird der Besoldungsabzug nur im allgemeinen erwähnt.¹⁴⁷ Jedoch hat sich aus dem Jahre 1508 ein Notizzettel des Kirchenpflegers Hans Bachmann mit Angaben über seinen Lohn erhalten.¹⁴⁸ Demnach bestand dieser aus 10 Mütt Kernen und 3 Viertel Kernen, das sind nach Zürcher Maß etwa 890 Liter. Dazu kam in bar 1 Pf. 6 S. von den Jahrzeitstiftungen. Wahrscheinlich haben auch die übrigen Beamten ihr Gehalt zum größern Teil in Naturalien, vor allem Getreide bezogen. Von den niederen Chargen haben wir dies bereits erwähnt. Die Brotschauer, Ungelter, Fädeschauer, Feuerfucher und Eichmeister bekamen ihr Amtsessen auf Kosten des Ungeltsertrages oder der Baumeisterkasse.¹⁴⁹ Anders die hauptamtlich angestellten, der Stadtschreiber, der Stadtknecht oder Weibel, der Zoller, die Wächter, der Hirt. Sie erhielten ihren Lohn in bar oder in Kleidungsstücken. Dem Stadtschreiber bezahlte der Baumeister um 1500 vierteljährlich 6 Pf. Daneben hatte er freie Wohnung und verdiente natürlich an Urkundenausfertigungen, Rödelabschriften und dergleichen. Ferner erhielt er vom Kirchenpfleger jährlich 4 Mütt Kernen und 2 Pfund in bar.

Der Stadtweibel erhielt vierteljährlich 5 Pf. und jährlich Tuch im Wert von 6 Pf. zu einem Gewand. Dazu hat er mannigfache Einnahmen aus seiner Gerichtstätigkeit, von Botengängen und von der Fronwaage.

Jeder der zwei Wächter erhielt um 1500 1 Pf. 12 S. für ein Gewand, dazu Schuhe. Ferner besondere Entschädigungen in bar von Fall zu Fall für andere Arbeiten im Auftrag der Stadt. Vermutlich war es ihnen nicht verwehrt, neben ihrem Wächteramt noch irgend welche andere Erwerbstätigkeit auszuüben.

Der Zoller erhielt vierteljährlich 1 Pf. und jährlich 1 Pf. für ein Kleid. Dazu hatte er freie Wohnung und Holz von der Stadt.¹⁵⁰

¹⁴⁷ Zum Beispiel Säckelmeisterrodel von 1561, StAM Nr. 122: „min herren (haben) gerechnet mit hern Schultheys Singysen sedelmeister uff donstag vor dem 20. tag (9. Januar) 1561 und so ine nemen und ußgeben, sin lon abzogen, auch in genomens und mit usstendem holzgelt im ingeantwort, so plipt er schuldig nach rechnung 92 Pf. 12 S. 8 H.“

¹⁴⁸ StAM Nr. 83.

¹⁴⁹ StAM Nr. 140, 1494, f. 18.

¹⁵⁰ Vgl. oben II, 1, d, S. 102.

Der Hirt erhielt von der Stadt jährlich etwa 6 Pf. und wurde wahrscheinlich von den Besitzern des Viehs noch besonders entlohnt.

Zusammen ergeben diese Gehälter für die Stadt eine jährliche Barausgabe von rund 80 Pf. Dazu kamen die bedeutend höheren des Baumeisters und des Spitalmeisters, ferner eine beträchtliche Minderung der Ungelteinnahmen durch die Essen der Räte, Richter und Ungelter und aller andern, ursprünglich nicht regelmäßig bezahlten Beamten.

Einen weiteren Kostenpunkt bildeten für die Stadt die Spesen ihrer Vertreter vor fremden Gerichten, die Verpflegung ihrer eigenen und fremder Boten, die Sitte, eigenen Botschaften nach Baden oder Zürich vor der Abreise und nach der Rückkehr ein Mahl auszurichten. Ja zeitweise veranstaltete man sogar ein Essen, wenn nur irgend ein Markstein versetzt wurde.¹⁵¹ Diese Sitte der Entlohnung mit Essen hielt sich noch das ganze 16. Jahrhundert hindurch und wuchs sich sogar in den ruhigeren Jahren nach den Reformationswirren, als der kleine Rat das Mitspracherecht der Gemeinde wieder mehr zurück zu drängen vermochte, zu einem eigentlichen Krebsübel am städtischen Haushalt aus. Die Unzufriedenheit der Bürgerschaft brach sich schließlich in einem langen und heftigen Streit Bahn und erreichte in den 1620er Jahren, daß der größere Teil der Mähler auf Stadtkosten abgeschafft und durch genau festgesetzte Tag- und Jahrlöhne ersetzt wurden, die in die Rechnung eingesetzt und wirklich kontrolliert werden konnten.¹⁵²

Einen großen Teil der städtischen Einnahmen verschlangen die Arbeitslöhne für den Unterhalt der Befestigung und der im Besitz der Stadt befindlichen Bauten. Nicht zufällig war bis Mitte 16. Jahrhundert der Baumeister der eigentliche Finanzbeamte der Stadt. Die Sorge für die städtischen Bauten ist wohl seine älteste und ursprünglichste Aufgabe gewesen. Ganz besonders auf die Befestigung richtete sich das Augenmerk des mittelalterlichen Stadtbürgers. Nicht nur deshalb, weil sie Schutz gegen außen bot, sondern weil sie das Gemeinwesen vom flachen Lande deutlich abschloß und so das augenfälligste Kennzeichen für den besonderen Rechtscharakter der Siedlung bildete. Für sie mußte die Gemeinde die meisten Gelder aufbringen, sodaß man auch ein besonderes Amt für deren Verwaltung

¹⁵¹ StR Nr. 62.

¹⁵² StR Nr. 80.

schaffen mußte, dem schließlich auch die Betreuung der übrigen, nicht zum vornherein zweckgebundenen Einnahmen übertragen wurde.¹⁵³

In den Rechnungsrödeln spielen allerdings die Mauern, Tore, Türme und Gräben nur noch eine untergeordnete Rolle. Neben ihre treten zahlreiche andere Ausgaben ähnlicher Art: zum Unterhalt der Brunnen, für die Pflasterung und Reinigung der Gassen, für den Unterhalt der Straßen im Stadtbann, der Wasserversorgung, für die Heizung der öffentlichen Lokale, für den Unterhalt der Fischenzen u. a. m. Allerdings konnte die Stadt für viele dieser Arbeiten ihre Bürger heranziehen. Jeder von ihnen war verpflichtet, für die Gemeinde einen Tag im Jahr „Gemeinwerk“ zu leisten. Außer dieser Frist erhielt der Bürger oder Hintersäße, der für die Stadt arbeitete, um 1500 einen Taglohn von 5 S., ein Werkmeister einen solchen von 7, ein Knecht 3 S.¹⁵⁴ Zuletzt seien noch die zahlreichen Almosen genannt, für die ebenfalls der Baumeister zuständig war. Sie bewegten sich zwischen ein paar Hellern und 10 Schilling, je nachdem es sich um gewöhnliche Bettler oder um beglaubigte „Bitter“ von Gemeinden handelte, die durch Feuer oder sonstwie geschädigt worden waren.

Versuchen wir, die Einzelaspekte des Mellinger Stadthaushaltes zu einem Gesamtbild zusammenzufassen. Um 1500 bietet Mellingen das Bild eines finanziell sehr gut gestellten und im großen und ganzen sorgfältig verwalteten Gemeinwesens. Bezeichnend für seine gute finanzielle Lage ist, daß es seine sämtlichen Verwaltungsausgaben von indirekten Steuern (Ungelt und Zoll) und vom Ertrag seiner Nutzungen zu decken vermag und nur selten zur Anleihe bzw. Rentverkauf oder gar zur direkten Besteuerung der Bürgerschaft Zuflucht nehmen muß. In den Einzelheiten der Finanzverwaltung unterscheidet sich Mellingen kaum von andern mittelalterlichen Städten. Auch hier finden die Gelder der verschiedenen, sehr selbständig geführten Kassen nur in geringem Maße den Weg in eine Hauptkasse. Sie werden auch nicht von einer zentralen Stelle aus anhand eines Budgets auf die verschiedenen Bedürfnisse des Stadthaushaltes verteilt, sondern sind von vornherein auf bestimmte Ausgabenzwecke festgelegt. Trotz dieser Dezentralisation und lückenhaften Kontrolle hatte der Haushalt in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts Überschüsse,

¹⁵³ Auch die Städte Augsburg und Lindau kannten als Finanzbeamten den „Baumeister“: Schönberg, Münchner Studien 103, S. 28 und 33.

¹⁵⁴ StAM Nr. 140, Rödel von 1494, 1499 und 1506.

die zum Ausbau und zur Verschönerung der öffentlichen Bauten verwendet werden konnten (Ratsstube von 1476). Zudem scheint die Stadt um 1500 sich ein Vermögen in Form von Silbergeschirr im Gewölbe des Rathhauses angelegt zu haben.¹⁵⁵ Gleichzeitig reichten die Einkünfte aus, um im Trog oder Stadtkasten eine Reserve zu schaffen, die zur Deckung größerer Ausgaben von Fall zu Fall eingesetzt werden konnte.

Da das Vermögen der Gemeinde auf sicheren Werten (Wälder, Höfe und sonstige Grundstücke, Fischenzen usw.) beruhte, während die Stadt gegenüber Auswärtigen relativ wenig Verpflichtungen hatte — um 1500 beliefen sie sich auf rund 45 Gulden jährlich, diejenigen gegenüber dem Spital, dem Pfarrer und den Kaplaneien eingerechnet —, ist es selbstverständlich, daß Mellingen wenn nötig jederzeit billige Anleihen aufnehmen konnte. Sein Zins- bzw. Rentfuß überschreitet höchst selten 5 %.¹⁵⁶

So stellt sich die Stadt Mellingen um 1500 als ein zwar kleiner, aber voll ausgebauter Selbstverwaltungskörper dar, der, nachdem er sich einmal von den Ansprüchen eines Stadtherrn fast völlig gelöst und dadurch von jeder Ausbeutung befreit hatte, seinen Gliedern ein behagliches Leben ohne allzu große Lasten ermöglichte; allerdings hat ihnen die Stadt auch nicht allzu viel Möglichkeiten wirtschaftlicher und politischer Art bieten können. Wer hier zu etwas kommen wollte, mußte seinen Gewinn auswärts suchen.

¹⁵⁵ Nach der Luzerner Chronik von Diebold Schilling soll der Brandstifter von 1505 die Absicht gehabt haben, während des Feuersalarms von der Reuß her ins Gewölbe einzubrechen u. das Silber zu stehlen. Jub.-Ausg., Luzern 1932, Tafel 304.

¹⁵⁶ Neben kleinen Anleihen, vor allem bei Bürgern, deren Anlaß wir nicht kennen, ist nur eine größere Reihe von Anleihen aus der Zeit nach dem Brand von 1505, als auch die meisten Bürger schwer geschädigt waren, näher bekannt. In dieser Zeit nahm Mellingen in Luzern (Heiliggeist-Spital), in Basel (bei der Junft zum Saffran), in Zug (bei ihrem früheren Pfarrer Johann Schönbrunner) und bei Unbekannt gegen 1000 Gulden auf: StAM Nr. 47, Missiv 33; Teg. f. 109 ff.; StAM Nr. 47, Miss. 46; Teg. f. 102; StAM Nr. 171, 2.